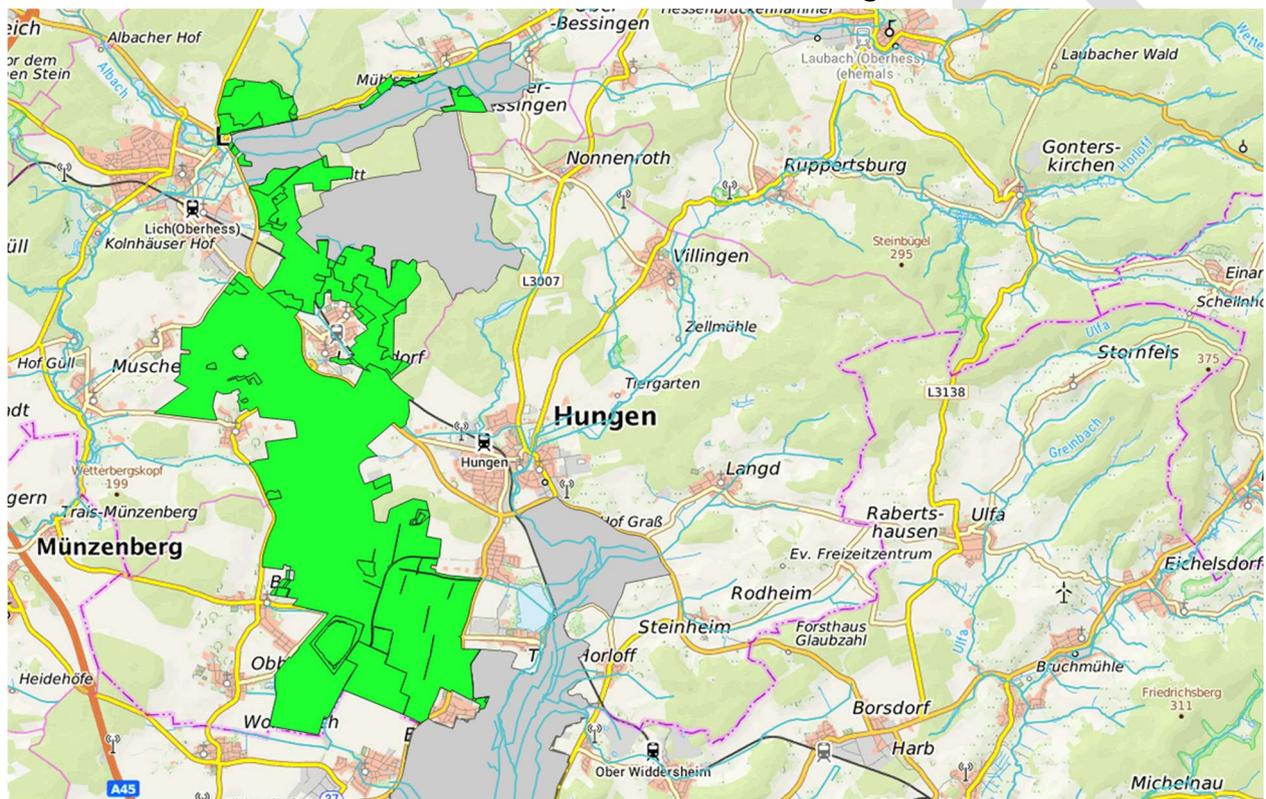




Maßnahmenplan

für das EU-Vogelschutz-Gebiet 5519-401 „Wetterau“

Teilgebiet Gemarkungen der Gemeinden Lich und Hungen
außerhalb der FFH-Gebietskulisse, Gültig ab 2025



VSG „Wetterau“

| | |
|--------------------------------|--|
| Kreise: | Landkreis Gießen, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis |
| Stadt/ Gemeinde: | Im Landkreis Gießen: Lich, Hungen, |
| Größe: | 10690 ha |
| NATURA 2000-Nummer: | 5519- 401 |
| Forstämter: | Nidda, Wettenberg |
| Erstellung des Maßnahmenplans: | 2024; LDK- Abteilung für den ländlichen Raum |

| | |
|---------------------------------|---|
| Naturschutzgebiete: | NSG'en siehe Kapitel 5.4 |
| Landschaftsschutzgebiet: | LSG VO vom 22.12. 2014, VSG VO vom 16.01.2009 |



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Inhalt

| | |
|--|----|
| Tabellenverzeichnis | 4 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 5 |
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| 1. Einführung | 7 |
| 2. Gebietsbeschreibung | 10 |
| 2.1 Geografische Lage, Klima, Entstehungsgeschichte | 10 |
| 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten | 13 |
| 2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen | 14 |
| 3. Leitbild und Erhaltungsziele im VSG „Wetterau“ | 20 |
| 3.1 Leitbild VSG-Gebiet | 20 |
| 3.2 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten | 36 |
| 4. Beeinträchtigungen und Störungen | 38 |
| 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I und Arten nach Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie | 38 |
| 4.1.1 Störungen | 38 |
| 4.1.2 Gestörter Wasserhaushalt | 39 |
| 4.1.3 Intensive Landwirtschaft | 39 |
| 4.1.4 Beeinträchtigung des Offenlandcharakters | 40 |
| 4.1.5 Intensive Forstwirtschaft | 40 |
| 4.1.6 Grundwasserabsenkung | 40 |
| 4.1.7 Prädation | 41 |
| 4.1.8 Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung | 41 |
| 4.1.9 Sukzession, Abbau / Materialentnahme | 41 |
| 4.1.10 Externe Ursachen | 42 |
| 4.1.11 Nutzung von Habitaten / Sonderstandorten | 42 |
| 4.2 Zusammenfassende Tabelle der Beeinträchtigungen und Störungen | 43 |
| 5. Maßnahmenbeschreibung | 48 |
| 5.1 Lebensraumkomplex Wald | 50 |
| 5.2 Lebensraumkomplex Offenland | 51 |
| 5.3 Lebensraumkomplex „Gewässer und Verlandungszonen (Röhrichte)“ | 54 |
| 5.4 Bereich Freizeit und Erholung | 56 |
| 5.4.1 Allgemeine Maßnahmen | 56 |
| 5.4.2 Schutz rastender und brütender Vögel | 56 |
| 5.4.3 Maßnahmen auf Flächen mit rechtlichen Bindungen | 57 |
| 6. Quellenverzeichnis | 58 |
| 7. Anhang | 60 |
| 7.1 Anlage 1 – Lebensraumkomplexe, Leit- und Begleitvogelarten (Erhaltungsziele gem. SDB) | 60 |
| 7.2 Anlage 2 – Maßnahmenkarten der Lebensraumkomplexe „Offenland“, „Gewässer und Verlandungszonen (Röhrichte)“ und „Wald“ | 63 |
| 7.2.1 Maßnahmencodelegende – Offenland | 64 |
| 7.2.2 Lebensraumkomplex Offenland – Übersichtskarte | 65 |
| 7.2.3 Lebensraumkomplex Offenland – Teilkarte 1 | 66 |
| 7.2.4 Lebensraumkomplex Offenland – Teilkarte 2 | 67 |
| 7.2.5 Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen – Übersichtskarte | 68 |

| | | |
|-------|---|----|
| 7.2.6 | Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen – Teilkarte 1 | 69 |
| 7.2.7 | Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen – Teilkarte 2 | 70 |
| 7.2.8 | Maßnahmcodelgende Wald..... | 71 |
| 7.2.9 | Lebensraumkomplex Wald..... | 72 |
| 7.3 | Anlage 4 - Report aus dem Planungsjournal | 73 |
| 7.4 | Ausgleichs- und Kompensationsflächen | 74 |

Entwurf

TABELLENVERZEICHNIS:

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Klimadaten des VSG "Wetterau"..... | 12 |
| Tabelle 2: Habitateinheiten im VSG „Wetterau“, Planungsraum NORD | 13 |
| Tabelle 3: Lage des VSG "Wetterau" | 14 |
| Tabelle 4: Nutzungsform der landwirtschaftlichen Fläche im VSG „Wetterau“, Planungsraum NORD im Jahr 2023 | 17 |
| Tabelle 5: Erhaltungsziele der Zug-, Rast- und Brutvogelarten nach Anhang I und nach Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie | 21 |
| Tabelle 6: Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten des VSG-5519-401 Brutvogelarten des Offenlandes | 36 |
| Tabelle 7: Beeinträchtigungen und Störungen der Brut- und Rastvögel..... | 43 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersicht VSG Wetterau Planungsraum NORD | 11 |
| Abbildung 2: Nutzungsarten im VSG Wetterau - Planungsraum NORD | 18 |
| Abbildung 3: Nutzungsarten im VSG Wetterau - Planungsraum NORD - kartografische Darstellung | 19 |
| Abbildung 4: Habitateinheiten im VSG Wetterau - Planungsraum NORD (Quelle: GDE 2011) | 49 |

Entwurf

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| Abkürzung | Vollständige Bezeichnung |
|------------------|---|
| °C | Grad Celsius |
| ABl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EHZ | Erhaltungszustand |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FFH-Gebiete | Flora-Fauna-Habitate-Schutzgebiete |
| GDE | Grunddatenerhebung |
| GVBl. | Gesetzes- und Verordnungsblatt |
| HALM2 | Hessische Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen |
| HeNatSchG | Hessisches Naturschutzgesetz |
| HMULV | Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz |
| INVEKOS | Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem |
| JPP | Jahrespflegeplan |
| LRT | Lebensraumtyp |
| mm | Millimeter |
| MMP | Mittelfristiger Maßnahmenplan |
| Mt | Maßnahmentyp |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NSG-VO | Naturschutzgebiets-Verordnung |
| RP | Regierungspräsidium |
| sog. | sogenannte |
| SPA | Special Protected Areas (=Vogelschutzgebiete) |
| VSG | Vogelschutzgebiet |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |

1. Einführung

Die rechtliche Notwendigkeit zur Erarbeitung von Maßnahmenplänen ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der „Vogelschutz-Richtlinie“ 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 179 vom 25.6.2019, S. 115).

Hiernach sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen „ [...] um für alle unter Artikel I fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“.

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt vom 20. Oktober 2016 wird das Gebiet **Vogelschutzgebiet (VSG) „Wetterau“** als Europäisches VSG nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2019 /1010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 aufgeführt (ABl. L 179 vom 25.6.2019, S. 115).

Der vorliegende Maßnahmenplan ist, neben der Grunddatenerhebung (GDE) und dem regelmäßigen SPA-Monitoring, Teil des von der EU geforderten Bewirtschaftungsplanes (= Managementplanes) und behandelt den im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Gießen liegenden Planungsraum NORD. Die Maßnahmenplanung hat in erster Linie die Konkretisierung ausdifferenzierter Maßnahmen auf der Fläche zum Ziel und ist eine Grundlage für:

- die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter
- die mittelfristige Maßnahmenabstimmung mit den sog. Akteuren,
- die mittelfristige Kalkulation von Budget- und Personalressourcen,
- die jährliche und mittelfristige Steuerung der Maßnahmenumsetzung,
- die sachliche und fachliche Umsetzungskontrolle inkl. einer ersten Bewertung des Maßnahmenenerfolges,
- die mittelfristige Auswertung des Maßnahmenenerfolges für die Berichtspflicht in NATURA 2000 Gebieten.

Da es sich um ein VSG mit Offenland-Schwerpunkt handelt, wurde der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Landschaftsplanung, Investitionsförderung und Grundstücksverkehr, mit der Erstellung des Maßnahmenplanes und dem Gebietsmanagement betraut.

Als fachliche Grundlage dienen die Grunddatenerhebung für das VSG „Wetterau“ (PNL, 2010) sowie die SPA-Monitoring-Berichte aus den Jahren 2016 und 2022 (TNL, 2016, 2022).

Des Weiteren berücksichtigt wurden vorliegende Artenschutzkonzepte folgender Arten:

- Bekassine
- Braunkehlchen
- Flussregenpfeifer
- Grauspecht
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Wachtelkönig
- Wendehals
- Wiesenpieper

Diese Artenschutzkonzepte beinhalten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für die jeweilige Art. Die aktuell geltenden Artenschutzkonzepte können unter [„https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/artenhilfskonzepte“](https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/artenhilfskonzepte) abgerufen werden.

Dazu wurden aktuelle (Bestands-)Entwicklungen, soweit dem Verfasser bekannt, miteinbezogen.

Das Gebiet wurde 2004 im Zuge der 4. Tranche als VSG gemeldet. Die den Schutzstatus begründenden Arten sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Der formale Gebietsschutz der FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgte durch die Verordnung über die Natura-2000 Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 (GVBl. I Nr. 4, S. 30). Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung über die Natura-2000 Gebiete von der Landesregierung auf die oberen Naturschutzbehörden war eine Novellierung der Landesverordnung erforderlich. Die novellierte Verordnung trat am 01.12.2016 in Kraft.

Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43 EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (2009/14 EG) geschützten Lebensräume und Arten verpflichtet.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten sieht Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit

sollen Verschlechterungen der Habitats, der Arten sowie Störungen vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Die Bewirtschaftungspläne (Maßnahmenpläne) in Natura-2000 Gebieten gemäß § 31 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

- konkretisieren die in der Rechtsverordnung zu ihrer Ausweisung festgelegten Erhaltungsziele, um den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu erreichen, und
- beschreiben Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nötig sind.

Der Maßnahmenplan zeigt für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar auf, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Die Umsetzung der Pläne erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes HeNatG; § 20 finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM2) bzw. Wald-Vertragsnaturschutz, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Geografische Lage, Klima, Entstehungsgeschichte

Das gesamte VSG „Wetterau“ umfasst eine Fläche von ca. 10.690 ha und unterteilt sich in einen Teilbereich NORD im Regierungsbezirk Gießen und einen Teilbereich SÜD im Regierungsbezirk Darmstadt. Innerhalb des Teilbereiches NORD liegen folgende FFH- und Naturschutzgebiete:

- Wetterniederung bei Lich (5419-301) mit dem darin liegenden Naturschutzgebiet (NSG) „Wirtswiesen bei Lich“
- Wälder und Flachwasserteiche östlich Lich (5419-303) mit dem darin liegenden NSG „Gemeindesee von Langsdorf“
- Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau (5519-305) mit dem NSG „Lindenberg bei Birklar“
- Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (5519-304) mit den darin liegenden NSG „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim“, „An der Kühweide bei Steinheim“ und „Im Tiefen Ried bei Steinheim“

Die mit den FFH-Gebieten überlagerten Flächen des VSG wurden bereits im Rahmen der Maßnahmenpläne für dieselben mit beplant. Der vorliegende Maßnahmenplan berücksichtigt diese Flächen daher nicht.

Da das im VSG befindliche NSG „Eisenkaute von Inheiden“ nicht innerhalb eines FFH-Gebietes liegt, wird dieses im vorliegenden Plan mitberücksichtigt.

Weiterhin wird ein kleiner Teilbereich des Planungsraumes SÜD (Gemarkung Berstadt), der eigentlich im Zuständigkeitsbereich des RP Darmstadt liegt, mit beplant. Die Umsetzung der für diesen Teilbereich vorgesehenen Maßnahmen wird nach Veröffentlichung des Maßnahmenplanes durch den Fachdienst Landwirtschaft – Agrarförderung und Agrarumwelt des Wetteraukreises sowie das RP Darmstadt durchgeführt.

Der vorliegende Maßnahmenplan umfasst also die außerhalb der FFH-Gebietskulisse liegenden im Planungsraum NORD befindlichen Flächen inklusive einer kleinen Teilfläche des Planungsraums SÜD in der Gemarkung Berstadt und umfasst ca. 2.368,04 ha.

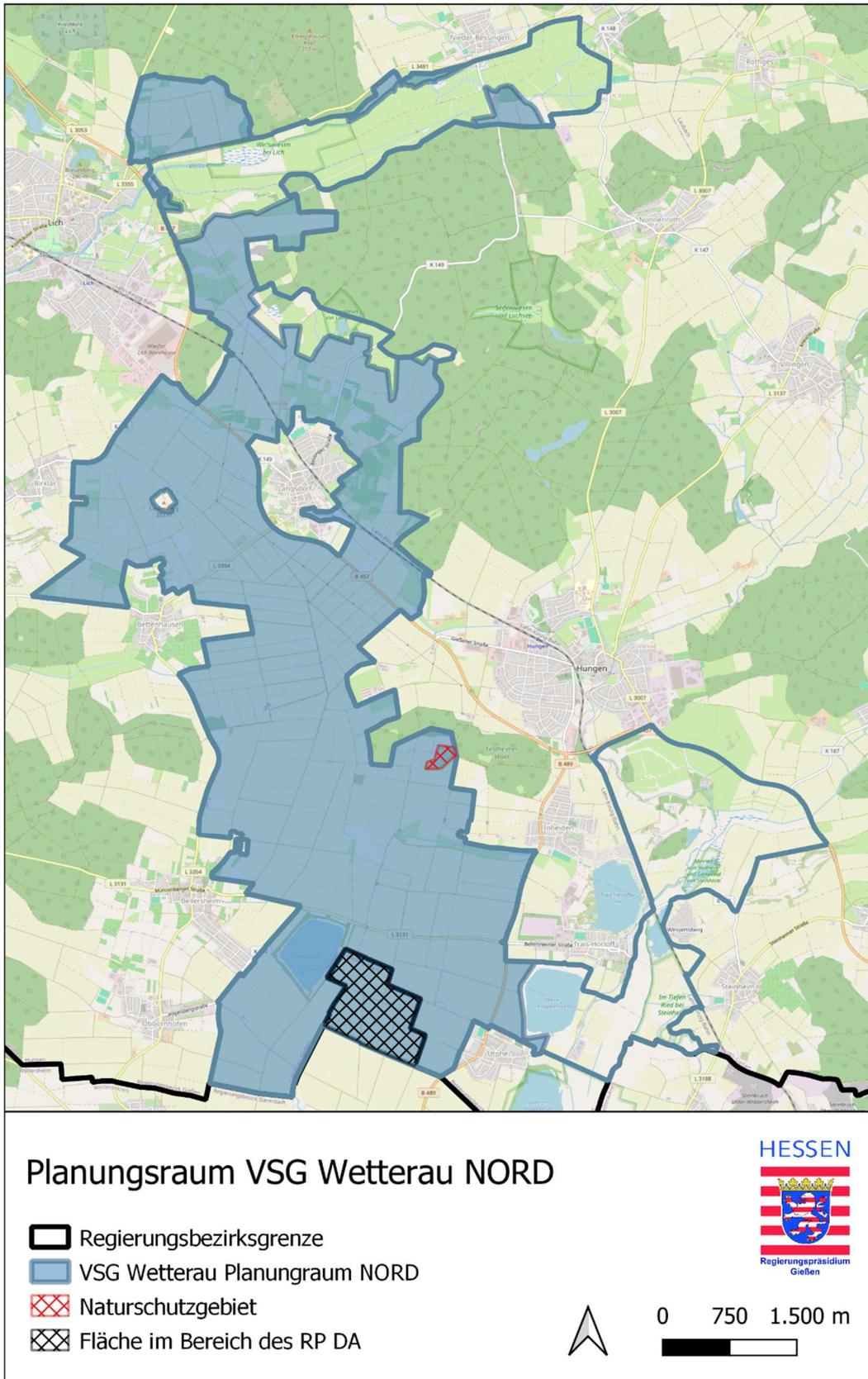


Abbildung 1: Übersicht VSG Wetterau Planungsraum NORD

Entstehungsgeschichte des Gebietes

Namensgeber für die Wetterau und das gleichnamige VSG ist der Fluss „Wetter“.

Die Wetterau ist ein Senkungsgebiet zwischen dem Taunus im Westen, dem Vogelsberg im Osten und der Untermainebene im Süden. Wie die Niederhessische Senke und der Vogelsberg liegt auch die Wetterau in der nordöstlichen Verlängerung des Oberrheingrabens und gehört damit zu der Schwächezone, die in der Tertiär-Zeit eingesunken ist. Hier konnten sich mächtige Sedimentschichten des Tertiärs ansammeln. Auch aus der Quartär-Zeit blieben wegen der abgesenkten Position mächtige Sedimentschichten erhalten. Sie bestehen vorwiegend aus Löss, einem feinen Staub, der während der Kaltzeiten durch Windtransport herangeweht wurde und damals in mächtigen Schichten große Teile von Hessen bedeckte. Auf Löss entwickelten sich sehr ertragreiche Böden.

Den nördlichsten Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän / Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des Vorderen Vogelsbergs. Im Horloffgraben sind vor ca. 1 bis 1,2 Millionen Jahren Braunkohlelager entstanden, welche bis Mitte der 1990er Jahre abgebaut wurden. Das Bild der Hügel- bzw. Beckenlandschaft wird bestimmt durch einzelne Basaltkuppen wie dem Münzenberger Rücken.

Klima

Das Beckenklima ist auf der windabgewandten Seite trocken warm bei einem Jahresdurchschnittsniederschlag von 590 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 8,5 bis 9°C (Ostrand des rheinischen Schiefergebirges).

Tabelle 1: Klimadaten des VSG "Wetterau"

| Klimatische Größe Wert im VSG | Klimatische Größe Wert im VSG |
|--|--|
| Mittlere Jahrestemperatur | 9-10 °C (Juli 19-20 °C, Januar 0-1 °C) |
| Mittlere Schwankung der Jahrestemperatur | 19-20 °C |
| Mittlere Zahl Eistage / Frosttage | 10-20 / 70-90 |
| Mittlerer Jahresniederschlag / Januar / Juli | ca. 550 -650 mm / 40-50 mm / 50-70 mm |
| Klima | Subkontinental geprägt |
| Quelle: Knoch 1950 | |

Das VSG zeichnet sich insgesamt durch großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, periodisch trockenfallenden Flutmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam strömenden Flüssen und Bächen, vereinzelt Salzstellen, Auwaldresten sowie im Norden angrenzende Laubmischwälder aus. Weiterhin sind als Rastgebiete auch großräumige, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren bedeutsam. Seine Bedeutung erhält es insbesondere als einziges oder bedeutendstes hessisches Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl

feuchtgebietsgebundener und Arten und Arten des Offenlandes. Der Planungsraum NORD zeichnet sich vor allem durch einen hohen Anteil ackerbaulich genutzter Bereiche aus.

Tabelle 2: Habitateinheiten im VSG „Wetterau“, Planungsraum NORD

| Habitateinheit (Name) | Habitat-Einheit (Code) | Fläche (ha) | Flächenanteil [%] |
|---|------------------------|----------------|-------------------|
| Laubwald, gesamt | 123, 124 | 3,30 | 0,14 |
| Mischwald | 132 | 1,05 | 0,04 |
| Nadelwald | 141 | 3,23 | 0,14 |
| Grünland, gesamt | 211, 212, 224, 225 | | |
| Grünland, mittlerer Standorte | 211, 212, 222 | 165,85 | 24,35 |
| Frisch-/ Feuchtgrünland | 224, 225 | 43,88 | 19,33 |
| Ackerkomplexe | 213, 221 | 2089,72 | 88,25 |
| trockenes Offenland | 223 | 6,26 | 0,26 |
| Staudenstadium | 232 | 2,93 | 0,12 |
| Verbuschungsstadium | 233 | 5,43 | 0,23 |
| Fließgewässer | 312 | 0,50 | 0,02 |
| Stillgewässer einschl. Abgrabungsgewässer | 321, 322 | 37,56 | 1,59 |
| Schilfröhricht | 341 | 6,11 | 0,26 |
| Sonstige Flächen | 450 | 2,22 | 0,09 |
| GESAMT | | 2368,04 | 100,00 |
| Quelle: GDE 2011 | | | |

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Teilgebiet NORD des VSG „Wetterau“, welches sich im Dienstbezirk der Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises befindet, liegt im Landkreis Gießen zwischen den Städten Lich und Hungen. Die Gebietsanteile, die im Wetteraukreis liegen, werden von den dort ansässigen Kreisverwaltungen betreut. Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des vorliegenden Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 31 (6) HeNatG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, unter Einbeziehung des Forstamtes Wettenberg für Flächen innerhalb des NSG „Eisenkaute von Inheiden“.

Die Zuständigkeit für den Abschluss freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen (z.B. Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM2) liegt bei der Abteilung für den ländlichen Raum beim Lahn-Dill-Kreis.

Tabelle 3: Lage des VSG "Wetterau"

| Einheit | Konkrete Lage des VSG |
|---|--|
| Land | Hessen |
| Regierungsbezirk | Darmstadt Gießen |
| Landkreis | Gießen (32 %), Main-Kinzig-Kreis (3 %), Wetterau (65 %) |
| Gemeinden | Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Echzell, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hungen , Karben, Lich , Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Nidderau, Niederdorfelden, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt |
| Messtischblätter (TK25) | 5418 Gießen, 5419 Laubach, 5518 Butzbach, 5519 Hungen, 5520 Nidda, 5618 Friedberg, 5619 Staden, 5620 Ortenberg, 5718 Ilbenstadt, 5719 Altenstadt, 5720 Büdingen, 5818 Frankfurt |
| Höhenlage | Ca. 100 bis 180 m ü NN |
| Naturräumliche Haupteinheit (SSYMANK et al. 1998) | D 53 Oberrheinisches Tiefland (86 %) D 47 Ostthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön (14 %) |
| Quelle: GDE 2011 | |

2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Wegen der Löss-Vorkommen und den damit verbundenen ertragreichen Böden ist die Wetterau eine der fruchtbarsten Landschaften Deutschlands, die weitflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Diese ehemals mit überwiegend bäuerlichen Siedlungen dominierte Region wird seit Jahrhunderten intensiv bewirtschaftet. Die Ackerflächen dominieren mit 70 % die Landschaft und werden durch große, strukturarme Schläge bestimmt. Waldvorkommen sind in der Wetterau verschwindend gering. Sie kommen vermehrt im nördlichen Bereich in Randlagen vor. Grünland findet sich vor allem im Norden, teilweise als Streuobstwiesen.

In den Bach- bzw. Flussauen findet noch Grünlandnutzung statt, die jedoch durch Meliorationsmaßnahmen in früheren Jahren durch ackerbauliche Nutzung zurückgedrängt wurde. Die potenzielle natürliche Vegetation entspricht auf den wasserdurchfeuchteten Böden der Bach- bzw. Flussauen einem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald mit einem Schwarzerlen-Eschenwald an den Gewässerläufen. Auf den flachen Hängen und Plateaus würden sich ohne anthropogene Einflüsse Perlgras-Buchenwälder ausbilden, während die etwas mageren Standorte von einem Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald besiedelt würden.

Die naturschutzfachlich besondere Bedeutung der Wetterau besteht im Vorkommen von Nasswiesen, den ursprünglich regelmäßigen Überschwemmungen und dem Vorkommen extensiv genutzter Grünlandflächen. Die Restlöcher aus der Braunkohleförderung, die etwa bis Mitte der 1990iger Jahre im Tagebau erfolgte, haben die Attraktivität des Gebietes insbesondere für Zug- und Überwinterungsvogelarten gesteigert. Die seit vielen Jahren im Rahmen des Gebietsmanagements andauernden Bemühungen zur Verbesserung

der Lebensbedingungen für die Vogelarten haben dazu geführt, dass sich eine Vielzahl an Vögeln wieder angesiedelt hat.

In 4 und Abbildung 1 ist die flächenmäßige Verteilung der Nutzungsform der landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2023 im Planungsraum NORD aufgeführt. In Abbildung 2 und

Entwurf

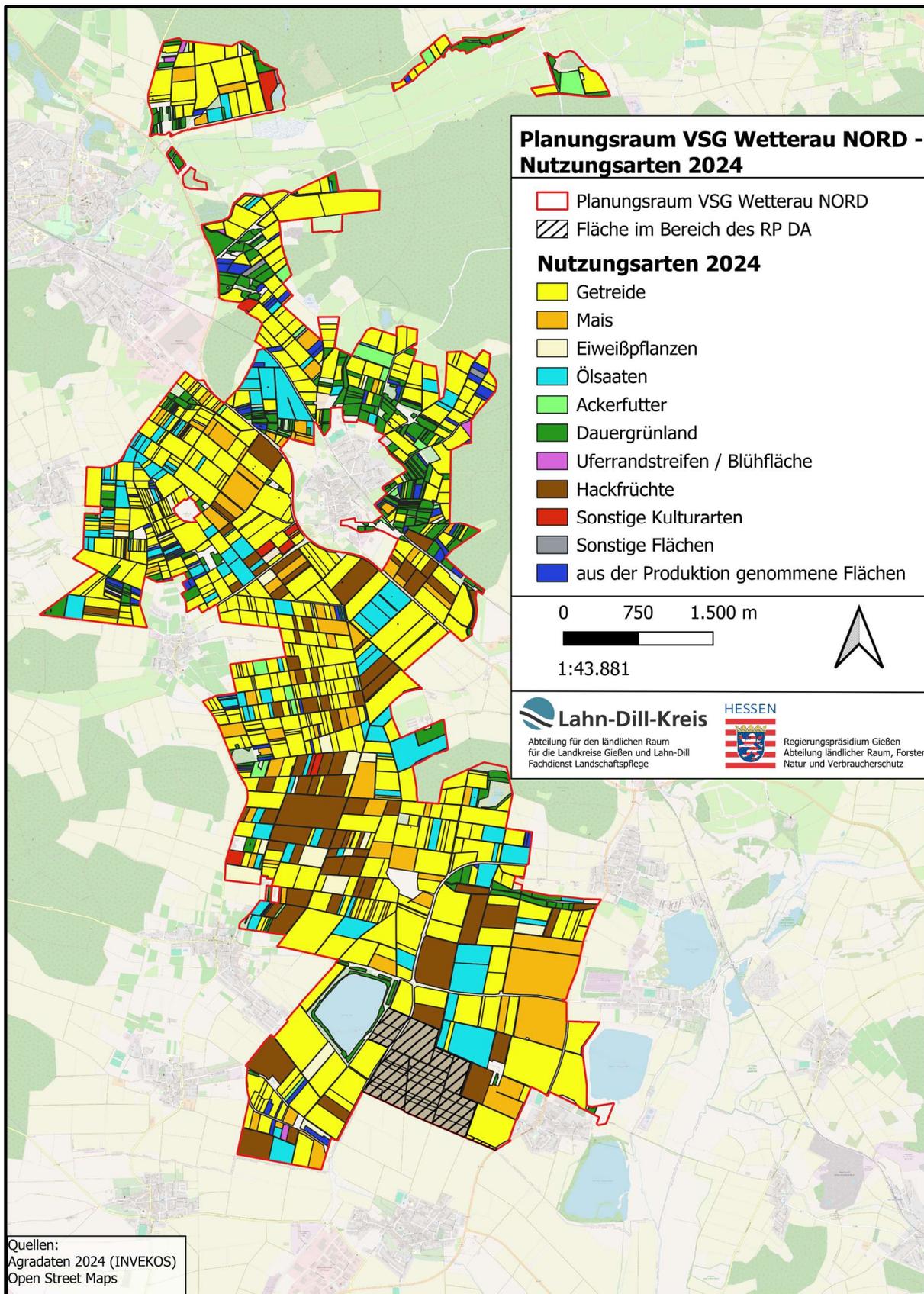


Abbildung 3 finden sich entsprechende grafische Darstellungen. Daraus erkennbar wird

die deutlich ackerbauliche Prägung des Gebietes. Dauergrünland befindet sich schwerpunktmäßig nordöstlich von Langsdorf.

Tabelle 4: Nutzungsform der landwirtschaftlichen Fläche im VSG „Wetterau“, Planungsraum NORD im Jahr 2023

| Nutzungsform | Fläche in ha | Flächenanteil in % |
|------------------------------------|------------------|--------------------|
| Getreide | 1131,9457 | 53,81% |
| Mais | 207,1319 | 9,85% |
| Hackfrüchte | 246,1887 | 11,70% |
| Dauergrünland/Streuobst | 161,104 | 7,66% |
| Sonstige Flächen | 5,1043 | 0,24% |
| Aus der Produktion genommen | 48,6017 | 2,31% |
| Ölsaaten | 216,4891 | 10,29% |
| Ackerfutter | 28,299 | 1,35% |
| Blühfläche | 3,6029 | 0,17% |
| Eiweißpflanzen | 40,0559 | 1,90% |
| Sonstige Kulturen | 11,061 | 0,53% |
| Gemüse | 3,8577 | 0,18% |
| Gesamtergebnis | 2103,4419 | 100,00% |
| Quelle: Agrardaten INVEKOS 2024 | | |

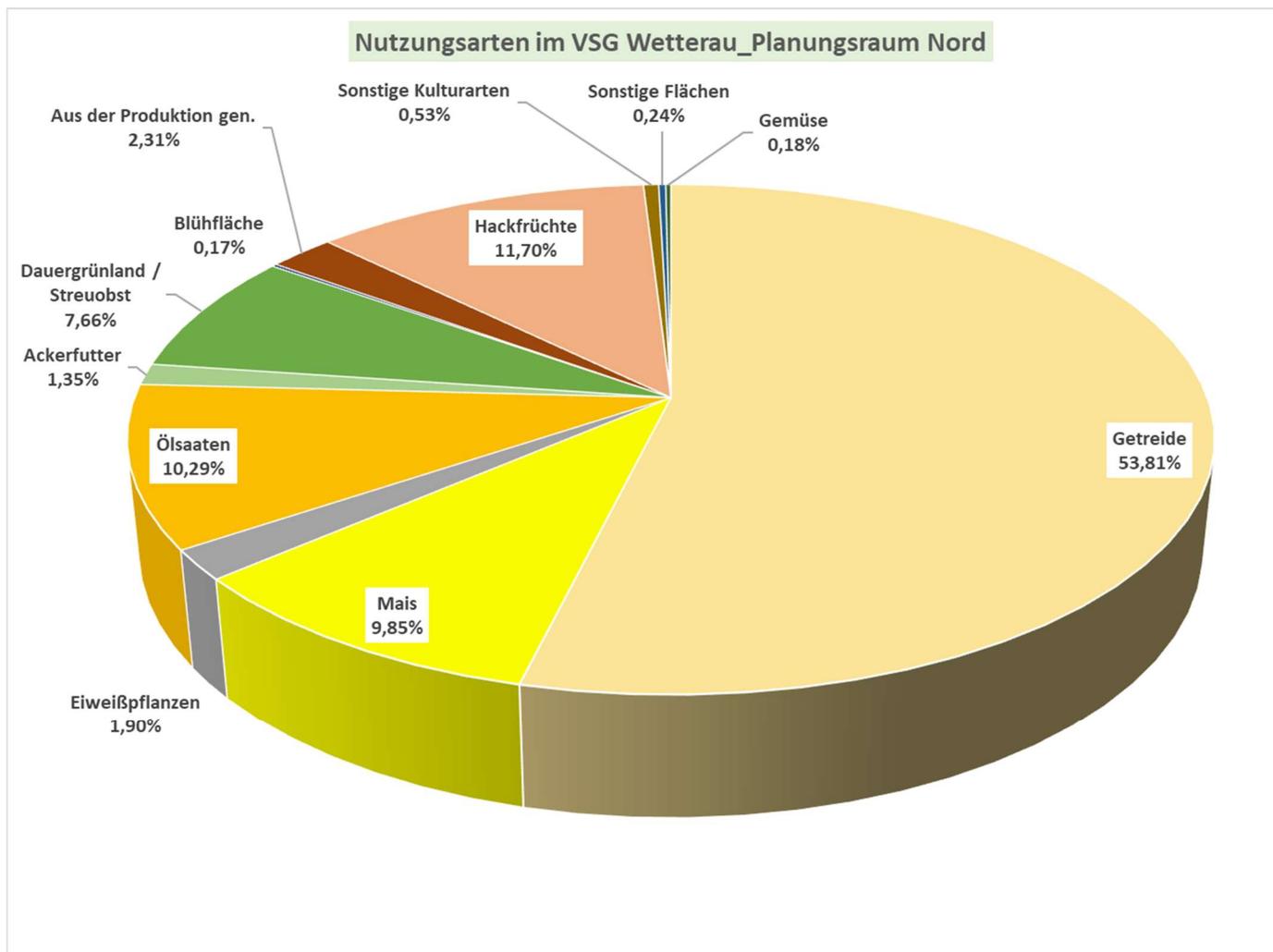


Abbildung 2: Nutzungsarten im VSG Wetterau - Planungsraum NORD

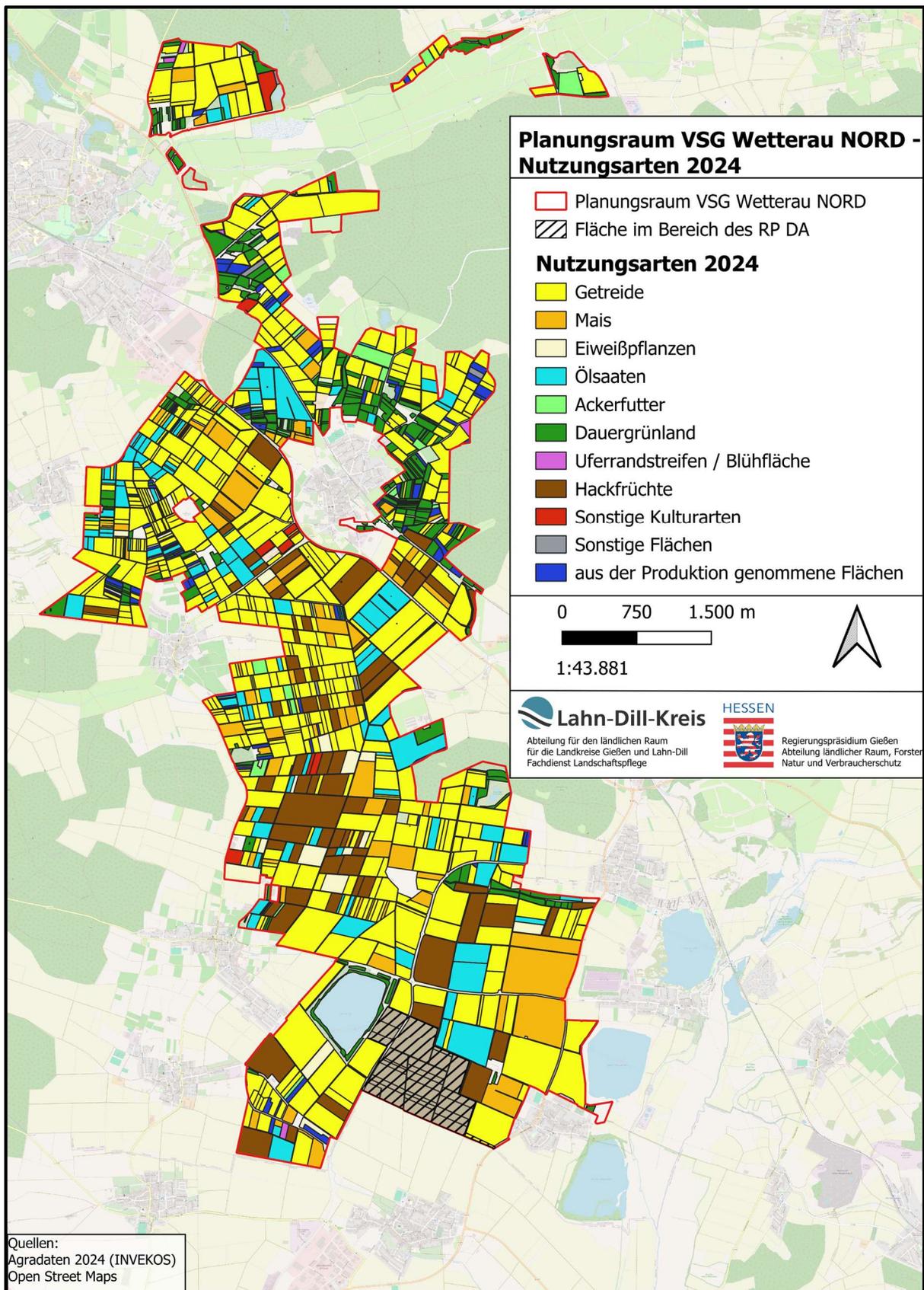


Abbildung 3: Nutzungsarten im VSG Wetterau - Planungsraum NORD - kartografische Darstellung

3. Leitbild und Erhaltungsziele im VSG „Wetterau“

3.1 Leitbild VSG-Gebiet

Das VSG „Wetterau“ ist ein 10.690 ha großer, in weiten Teilen weitgehend naturnaher Auenbereich mit Frisch- und Feuchtwiesen, in die größere und tiefere Gewässer sowie kleinere Flachgewässer mit ausgedehnten und komplexen Verlandungszonen eingebettet sind und der von weitläufigem und in der Regel intensiv genutztem Ackerland umgeben ist.

Entlang der betroffenen Gewässerabschnitte ist eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und Individuenreiche Vogelwelt schaffen.

Die sich an die Auengewässer anschließende offene Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.

Für Vogelarten mit hohem Bedarf an offenen Landschaftsstrukturen stehen die strukturarmen, überwiegend in Ackernutzung stehenden großflächigen, meist intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Überschwemmungsgebiete der Auen zur Verfügung. Sie werden aufgrund ihrer regelmäßigen Nutzung freigehalten.

Aus dem Leitbild resultiert die Grundlagen für das folgende allgemeine Erhaltungs- und Entwicklungsziel:

Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen Mosaiks unterschiedlicher Habitate; insbesondere der an Grundwasser oder Oberflächenwasser gebundenen Feuchthabitate für entsprechende Brut und Rastvogelarten nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Tabelle 5: Erhaltungsziele der Zug-, Rast- und Brutvogelarten nach Anhang I und nach Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|----------|-----------------------|---|
| Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammuffern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer |
| Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate, Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate |
| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen, Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten, Erhaltung des Offenlandcharakters |
| Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit |
| Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate |
| Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|--------|-----------------------|--|
| Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken • Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate |
| Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansetzwarzen (Zaunpfähle, Hochstauden) |
| Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen • Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten |
| Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte • Erhaltung eines für die Gewässerhabitats günstigen Nährstoffhaushaltes |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitats • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|--------|--------------------|---|
| Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden |
| Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik • Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase |
| Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität |
| Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken |
| Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität |
| Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete |
| Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen, Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung, Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit) |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|----------|--------------------|---|
| Graugans (<i>Anser anser</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutkolonien, Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. |
| Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik • Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik. |
| Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <p>B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung, Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen <p>Z-R:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten, Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|----------|--------------------|--|
| Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischer-eilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. |
| Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen • Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen |
| Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten • Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete • Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen • Erhaltung störungsfreier Rastgebiete |
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirt-schaftung feuchter Äcker • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit |
| Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften. |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|----------|--------------------|---|
| Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Kolbenente (<i>Netta rufina</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen |
| Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften |
| Kranich (<i>Grus grus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges |
| Krickente (<i>Anas crecca</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|----------|---|---|
| Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Merlin (<i>Falco columbarius</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften |
| Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL (Population nicht signifikant) | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode |
| Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>) | Z-R | Anhang I VSRL (Population nicht signifikant) | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung. • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern. |
| Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL (Population nicht signifikant) | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode. |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|----------|--------------------|---|
| Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern • Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen |
| Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere • in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten |
| Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|--------|--------------------|--|
| Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schilfröhrichten • Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen |
| Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz • Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes • Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung eine den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen • wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen. |
| Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert. |
| Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereichen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und • im Winter |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|----------|---|--|
| Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate |
| Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen |
| Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation |
| Spießente (<i>Anas acuta</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL <i>(gilt für Brutvögel: Population nicht signifikant)</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet |
| Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|--------|--------------------|--|
| Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern, in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit. |
| Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten. |
| Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i> = <i>Egretta alba</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. |
| Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen. |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|----------|---|---|
| Spießente (<i>Anas acuta</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) | B Z-R | Anhang I VSRL <i>(gilt für Brutvögel: Population. nicht signifikant)</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. |
| Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. |
| Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation. |
| Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung schilfreicher Flachgewässer • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert. |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|--|----------|--------------------|---|
| Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen, Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete |
| Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats |
| Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitats • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen |
| Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats |
| Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) | B | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächigen, seichten Wasserstand |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|----------|--------------------|---|
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland, Erhaltung der Brutplätze |
| Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete |
| Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen Agrarlandschaften • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen • Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen |
| Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden • Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten • Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen. |
| Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>) | Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten |
| Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i> ; aktuell gültiger Name: <i>Mergellus albellus</i>) | Z-R | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur • Zeit des Vogelzuges und im Winter • Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen |

| Art | Status | VSRL | Erhaltungsziele |
|---|----------|--------------------|--|
| Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) | B Z-R | Art. 4 Abs. 2 VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
| Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>) | B | Anhang I VSRL | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten |
| Quelle: Natura 2000 Verordnung, VSG Verordnung Gebiets-Nr. 5519-401 | | | |

3.2 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten

Tabelle 6: Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten des VSG-5519-401 Brutvogelarten des Offenlandes

| Art | Bestand (BP/Rev.) SDB 2004; Kartierung Hof Grass 2003 & Utphe 2003 | EHG 2004 | Bestand (BP/Rev.) GDE 2011; Biomon. Hof Grass 2011 | EHG 2010 | Bestand (BP/Rev.) Monitoring 2016 | EHG 2016 | Vorkommen 2022 | Bestand (BP/Rev.) Monitoring 2022 | EHG 2022 | Bestandstrend | | | Habitatqualität | Gefährdung / Beeinträchtigung | Bemerkung | Maßnahme notwendig | Hinweis auf Maßnahmen im SPA |
|-----------------|--|----------|--|----------|-----------------------------------|----------|----------------|-----------------------------------|----------|---------------|-------------|-------------|-----------------|-------------------------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------------|
| | | | | | | | | | | 2011 - 2016 | 2016 - 2022 | 2004 - 2022 | | | | | |
| Bekassine | 51 – 100 | B | 30 | C | 24 | C | 15 | 15 | C | o | aa | aa | B | C | - | ja | nein |
| Blaukehlchen | 51 – 100 | A | 86 | A | (53)* | C | 113 | 113 – 125 | B | aa | zz | o | B | B | - | ja | nein |
| Brachpieper | - | - | -, n.s | - | - | - | - | - | - | - | - | - | C | C | ex; keine maßgebliche Art des VSG | - | - |
| Brachvogel | 11 – 50 | C | 4 | C | 2 | C | 1 | 1 | C | aa | o | aa | C | C | - | ja | nein |
| Braunkehlchen | 12 | B | 6 | C | - | - | 1 | 1 | C | - | z | - | C | C | - | ja | nein |
| Grauammer | 11 – 50 | B | 14 | C | 14 | C | 99 | 100 – 115 | B | o | zz | z | B | B | - | ja | nein |
| Kiebitz | 51 – 100 | B | 106 | C | 75 | C | 199 | 199 | B | aa | zz | z | B | C | - | ja | nein |
| Neuntöter | 51 – 100 | B | 53 | B | (11)* | C | 73 | 80 – 90 | B | aa | zz | z | B | C | - | ja | nein |
| Schwarzkehlchen | 11 – 50 | B | 58 | B | (36)* | C | 78 | 80 – 90 | A | aa | z | o | B | C | - | ja | nein |

| Art | Bestand (BP/Rev.) SDB 2004; Kartierung Hof Grass 2003 & Ut-phe 2003 | EHG 2004 | Bestand (BP/Rev.) GDE 2011; Biomon. Hof Grass 2011 | EHG 2010 | Bestand (BP/Rev.) Monitoring 2016 | EHG 2016 | Vor-kom-men 2022 | Bestand (BP/Rev.) Monito-ring 2022 | EHG 2022 | Bestandstrend | | | Habitat-qualität | Ge-fähr-dung / Beein-träch-tigung | Bemer-kung | Maß-nahme not-wen-dig | Hin-weis auf Maß-nah-men im SPA |
|-----------------|---|----------|--|----------|-----------------------------------|----------|------------------|------------------------------------|----------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|-----------------------------------|--------------|-----------------------|---------------------------------|
| | | | | | | | | | | 2011 - 2016 | 2016 - 2022 | 2004 - 2022 | | | | | |
| Steinschmät-zer | 11 – 50 | B | 1; n.s. | - | - | - | - | -; n.s. | - | - | - | - | - | - | ex; n.s. | - | - |
| Sumpfohreule | 1 – 5 | B | -; n.s. | - | - | - | - | -; n.s. | - | - | - | - | - | - | ex; n.s. | - | - |
| Uferschnepfe | 1 – 5 | B | 1 | C | - | - | - | - | C | - | - | - | C | C | ex | ja | nein |
| Wachtel | 11 – 50 | B | 25 | B | 6 | B | 20 | 20 – 30 | B | aa | zz | o | B | B | Fluktua-tion | ja | nein |
| Wachtelkönig | 11 – 50 | B | 2 | C | 5 | C | 2 | 2 | C | z | o | aa | C | C | Fluktua-tion | ja | nein |
| Weißstorch | 6 – 10 | B | 22 | B | 68 | A | 167 | 167 | A | z | zz | z | A | B | - | aktuell nein | nein |
| Wiesenpieper | 11 – 50 | B | 9 | B | - | - | - | - | C | - | - | - | B | B | ex | ja | nein |
| Wiesenweihe | 1 – 5 | B | 1 | C | 1 | B | - | - | C | o | - | aa | B | B | - | ja | nein |

EHG: A = Sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht; **Bestand:** n. s. = nicht signifikant; **Bestandstrend:** a = Abnahme, aa = starke Abnahme, z = Zunahme, zz = starke Zunahme, o = unverändert in Bezug auf letzten Monitoringbericht (TNL 2016); **Bemerkung:** ex = im Gebiet als ausgestorben zu betrachten.

* = Bestand der Art wurde im Berichtsjahr 2016 aufgrund eines verspäteten Beginns der Kartierungen nur in Teilen erfasst und ist deshalb als zu niedrig einzustufen.

Quelle: SPA Monitoring 2022

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und auf Karte im Gutachten zur GDE erläutert. Sie werden hier nur tabellarisch wiederholt und ggf. ergänzt.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I und Arten nach Art. 4, Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Gefährdungsursachen im VSG „Wetterau“ sind vielfältig. Viele Arten sind von mehreren unterschiedlichen Gefährdungen betroffen. Der Gefährdungsbereich der „Störungen“ kann als Hauptgefährdung identifiziert werden, gefolgt von einem „Gestörten Wasserhaushalt“ und einer „Intensiven Landwirtschaft“. An vierter Stelle kommt die „Beeinträchtigung des Offenland-Charakters“. Alle anderen Gefährdungen, wie z. B. „Grundwasserabsenkung“, sind nur für einzelne Arten von Bedeutung. Unter diesen Punkt fallen auch die sonstigen Gefährdungen, wie z. B. „Prädation“, „Bejagung, Vergrämung und illegale Verfolgung“, „Sukzession, Abbau und Materialentnahme“ und „Gebäudesanierung“.

4.1.1 Störungen

Störungen treten hauptsächlich infolge optischer Reize auf, insbesondere die Anwesenheit/Annäherung von Personen, wie z.B. Spaziergänger mit oder ohne Hund, sind hier ausschlaggebend. Als weiterer Aspekt ist der Fahrzeugverkehr bzw. die Flächennutzung zu nennen. Ein Großteil des VSG ist von Wegen zerschnitten oder wird landwirtschaftlich genutzt, sodass entweder unmittelbare (Befahrung) oder mittelbare (Zerschneidung, Meideeffekt) Störwirkung hiervon ausgehen. Hinzu kommen Freizeitaktivitäten, welche einen nicht unwesentlichen Störeinfluss auf viele Arten ausüben. Durch fortwährende Störungen werden die Brutpaare immer wieder im Brutgeschäft unterbrochen oder bereits ihre Ansiedlung verhindert. Solcher Art Störungen kann wirkungsvoll durch z.B. Wegesperrungen oder Besucherlenkung entgegengewirkt werden. Jedoch müssen Verbote und deren Umsetzung mit teilweise hohem Personalaufwand und über einen langen Zeitraum hinweg durchgesetzt werden. Durch Einbindung von Behörden auf Basis gesetzlicher Verbotstatbestände können entsprechende Regelung durchgesetzt und überwacht werden. Zusätzlich können auch durch die Jagd Störungen auftreten, wenn die Anwesenheit nicht bejagbarer Arten nicht beachtet wird. Dem kann begegnet werden, indem die Bejagung auf ein Minimum reduziert wird, möglichst geräuscharme Methoden gewählt werden und sich die Jagd auf kurze Zeiträume beschränkt.

(SPA Monitoring 2022)

4.1.2 Gestörter Wasserhaushalt

Ein „Gestörter Wasserhaushalt“ betrifft primär Still- und Fließgewässer und sekundär vor allem Grünland sowie zunehmend auch Wälder. Hinsichtlich der Zielarten des VSG hat diese Gefährdungsursache entweder direkten oder indirekten Einfluss auf die Verfügbarkeit und Eignung von Brut- und Nahrungshabitaten. Einer der in dieser Hinsicht bedeutendsten Faktoren stellt die zunehmend beeinträchtigte Verfügbarkeit von „Wasser in der Landschaft“, dessen Qualität und daran gebundene intakte Habitate dar:

Sich verändernde klimatische Verhältnisse (z.B. häufigere Dürrephasen im Sommer und Winter, höhere Durchschnittstemperaturen, geringere Niederschlagsraten vs. Starkregenereignisse) treffen auf anthropogen bereits beeinträchtigte Gewässer (z.B. Stoffhaushalt/-eintrag, chemische Zusammensetzung, Ufererosion, Kolmation der Fließgewässer-sole, reduzierte Wasserstände/Trockenfallen) und Grünlandbestände (z.B. Grundwasserabsenkung, Drainierung, Eutrophierung, Pflanzenschutzmitteleinsatz bzw. – Abdrift, Übernutzung). Diese „Wirkfaktoren“ führen einzeln sowie kumulativ zu Brutplatzverlusten (z.B. Fettwiese statt magere Nass-/Feuchtwiese) und beeinträchtigen die Nahrungsverfügbarkeit (z.B. fehlende/geringe Dichte von Insekten, Amphibien, Fische) und deren Zugänglichkeit. Im Wald führen die regelmäßigen Dürrephasen nicht nur zum Absterben von Fichtenmonokulturen, sondern ebenso zur Schwächung bislang intakter Laubwaldbestände und insbesondere nicht unwesentlichen Verlusten älterer und alter Bäume (z.B. Brutplatzverlust für Horstbrüter).

(SPA Monitoring 2022)

4.1.3 Intensive Landwirtschaft

Die intensive Landwirtschaft ist die prominenteste Gefährdungsursache im VSG. Sie tritt zudem regelmäßig gemeinsam mit der „Beeinträchtigung des Offenland-Charakters“, einem „Gestörten Wasserhaushalt“ und den „Störungen“ auf, was zu kumulativen Beeinträchtigungen führen kann.

Unter Intensivierung werden verschiedene Einflussfaktoren subsumiert, die vielen Arten nachhaltig schaden. Zu nennen sind vor allem: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausbringung von Düngemitteln (Gülle, Mineraldünger) sowie überprägende Flächenbearbeitung durch Maschinen/Geräte, Anbau verschiedener Feldfrüchte in Reinkultur, hohe Flächenfrequentierung und zunehmend ausbleibende Wechselbewirtschaftung sowie fehlendes Brachland. Auf Grünland werden durch (Über-) Düngung und häufigere Mahd die Nutzungsintervalle soweit verkürzt, dass Wiesenvögel nicht mehr ausreichend Zeit zur Brut und Aufzucht der Jungvögel haben. Um die Belange der Wiesenbrüter bei der Bewirtschaftung der Flächen ausreichend berücksichtigen zu können, ist eine enge Kooperation mit der Landwirtschaft erforderlich. Hierbei sind insbesondere die im Vertragsnaturschutz (HALM2) zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten in größtmöglichem

Umfang einzubeziehen. Zur nachhaltigen Wirksamkeit bedarf es einer dauerhaften Extensivierung der Grünlandhabitats ohne Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln, damit die Etablierung einer artenreichen, mageren Vegetation gelingen kann.

(SPA Monitoring 2022)

4.1.4 Beeinträchtigung des Offenlandcharakters

„Beeinträchtigungen des Offenland-Charakters“ sind in aller Regel direkten oder indirekten anthropogenen Ursprungs, wodurch der ursprüngliche Gebietscharakter verloren geht. Da die Landwirtschaft großen Flächeneinfluss besitzt, liegt die Ursache hauptsächlich in einer landwirtschaftlich geprägten ausgeräumten/strukturarmen Offenlandschaft. Hinzu kommen entsprechende Einrichtungen oder Gebäude mit Kulissen- und Störwirkung. Abseits der Landwirtschaft führt der Ausbau der Infrastruktur (Straßen, Feldwege, Stromleitungen, Gewerbegebiete, usw.) zu Zerschneidungen und/oder Meideffekten. Infolge dieser Einflussfaktoren sind Offenlandarten in ihrer Brutplatzwahl stark eingeschränkt. Bei sensiblen Offenlandarten mit einem ausgeprägten Meideverhalten gegenüber Vertikalkulissen, können sich auch linear oder flächig entwickelte Gehölzbestände (Ufergehölze, Heckenzüge etc.) nachteilig auf das Ansiedlungsverhalten auswirken.

(SPA Monitoring 2022)

4.1.5 Intensive Forstwirtschaft

Diese Gefährdungsursache wurde im Bericht zur GDE des VSG (GDE 2011) noch nicht als eigene Gefährdung bezeichnet und erstmals im Berichtsjahr 2016 thematisiert. In der Zwischenzeit hat sich der Nutzungsdruck auf die Wälder weiter erhöht, dies gilt mitunter auch für Wälder in VSGen und FFH-Gebieten. Problematisch ist vor allem, wenn Waldflächenverluste zunehmen und große sowie alte Baumbestände dezimiert werden bzw. fehlen.

Eine besondere Verantwortung besteht hierbei insbesondere bei der Nutzung von Staatsforsten (vgl. Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald).

(SPA Monitoring 2022)

4.1.6 Grundwasserabsenkung

„Grundwasserabsenkung“ ist zum Teil im Gefährdungspunkt „Gestörter Wasserhaushalt“ diskutiert. Für drei Arten ist dieser Punkt jedoch noch einmal gesondert zu nennen. Dies betrifft den Flussuferläufer, das Kleine Sumpfhuhn und den Sumpfrohsänger. Diese Arten sind explizit auf einen speziellen Wasserstand bzw. Biotopstandort angewiesen, welcher nicht oder, im Falle des Flussuferläufers nur zu ganz spezifischen Jahreszeiten, schwanken darf. Diese speziellen Bedingungen sind durch eine veränderte

Wasserhaltung (Staumauern, Entwässerung) sowie eine verringerte Pufferwirkung der Landwirtschaft bei Regenfällen (vergleiche „Gestörter Wasserhaushalt“) kaum noch gegeben. Dem Gefährdungspunkt kann durch die Extensivierung der Landwirtschaft sowie durch den Umbau der Wasserführung in den ursprünglicheren Zustand begegnet werden.

(SPA Monitoring 2016)

4.1.7 Prädation

Die Prädation kann für diverse Bodenbrüter eine relevante Gefährdung darstellen, ist aber Teil des Naturgeschehens. Allerdings sind die meisten (geringen) Bestände der betreffenden Arten nicht mehr stabil/resilient, sodass Verluste der Eier oder Jungvögel bereits populationsrelevant für den lokalen Bestand sein können.

Intakte Lebensräume (Erhalt, Renaturierung, Erweiterung) sind auch hinsichtlich der Prädation der Schlüssel zur Förderung stabiler und ausreichend großer Artbestände. Ein bedeutsames Mittel zum Schutz von Bodenbrütern können Wiesenbrüterschutzzäune darstellen (sehr erfolgreich für den Kiebitz u.a. im NSG Bingenheimer Ried eingesetzt). Diese Maßnahme ist jedoch nur für lokale und gut abgrenzbare Areale (z.B. Schutzgebiete) praktikabel und entbindet nicht davon dafür zu sorgen, dass langfristig in ausreichend großem Umfang geeignete Lebensräume für die entsprechenden Vogelarten wiederhergestellt werden.

(SPA Monitoring Entwurf 2022)

4.1.8 Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung

Hinsichtlich der Bejagung sind Verstöße gegen gesetzliche Schutzbestimmungen (BNatSchG, Schonzeiten gemäß Jagdgesetz) zu melden und von den zuständigen Behörden konsequent zu ahnden. Dies gilt ebenso für die illegale Verfolgung (z.B. von Greifvögeln).

Winterliche Rastbestände großer Ansammlungen von Gänsen oder Schwänen können auf bestellten Feldern die Ernte nicht unerhebliche beeinträchtigen. Konflikten kann z.B. mit Ablenkungsfütterungen entgegengewirkt werden.

(SPA Monitoring 2022)

4.1.9 Sukzession, Abbau / Materialentnahme

„Sukzession, Abbau / Materialentnahme“ ist nur für zwei Arten relevant. Die Uferschwalbe benötigt Sandabbruchkanten von mindestens 1,5 m Höhe, die natürlicherweise entlang von Fließgewässern vorkommen. Diese werden ggf. durch Materialentnahme und durch Freizeitaktivitäten dauerhaft zerstört. Um diesem Problem entgegen zu treten, empfiehlt es sich an geschützten Standorten künstliche Sandabbrüche herzustellen, die in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Hier kann auch eine Kombination mit Maßnahmen

für andere fließgewässerbewohnende Arten durchgeführt werden. Flußregenpfeifer benötigen weitestgehend vegetationsfreie Gebiete entlang von Gewässern, deren natürliche Dynamik durch die anthropogenen Einflüsse zur geregelten Wasserhaltung reduziert ist. Die zunehmende Sukzession führt zu einer schleichenden Zerstörung des Bruthabitats. Um dieser Gefährdung zu begegnen, sollten bestehende oder ehemalige Brutplätze in regelmäßigen Abständen von Vegetation befreit und gleichzeitig verhindert werden, dass es durch Freizeitnutzung zu Störungen kommt.

(SPA Monitoring 2016)

4.1.10 Externe Ursachen

Als „Externe Ursachen“ sind Schwankungen an der Arealgrenze zu nennen, die für drei Arten relevant sind. Dieser Gefährdung kann nicht ohne weiteres begegnet werden, da aus dem VSG heraus kein Einfluss darauf besteht. Es kann jedoch versucht werden, die Lebensbedingungen für die Arten im Gebiet soweit zu verbessern, dass es der Art möglich ist, im VSG eine stabile Population zu bilden, die nicht mehr von Bestandschwankungen an der Arealgrenze betroffen ist, da sich die Arealgrenze mit diesen Maßnahmen verschoben hat.

(SPA Monitoring 2016)

4.1.11 Nutzung von Habitaten / Sonderstandorten

Diese Gefährdungsursachse betrifft die Zielarten des VSG „Wetterau“ in verschiedener Hinsicht, insbesondere infolge anthropogener Einwirkung, wobei die wesentlichsten Faktoren, die hierunter gefasst werden können, bereits unter den vorherigen Gefährdungen beschrieben sind. Aus diesem Grunde werden an dieser Stelle Arten mit besonderen Ansprüchen an ihren Brutplatz hervorgehoben:

Gemeint sind Uferschwalbe und Flußregenpfeifer, die in Hessen hauptsächlich Sekundärhabitats in Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) besiedeln. Natürliche Lebensräume weisen oftmals nicht mehr die notwendigen Habitateigenschaften zur Eignung als Brutplatz auf (z.B. fehlende Kiesbänke und Abbruchkanten in/an Fließgewässern), weshalb Vorkommen in solchen Primärhabitaten selten geworden sind. Zum langfristigen Erhalt und der Förderung dieser Arten ist es daher zielführend und bereits gängige Praxis, die Nutzungsintervalle in den Abgrabungen mit den Betreiberfirmen im Sinne des Artenschutzes und mit der Zielsetzung „günstiger Erhaltungszustand“ abzustimmen.

(SPA Monitoring 2022)

4.2 Zusammenfassende Tabelle der Beeinträchtigungen und Störungen

Als potenzielle Beeinträchtigungen/Störung in den VSG-relevanten Funktionskomplexen sind zu nennen:

Tabelle 7: Beeinträchtigungen und Störungen der Brut- und Rastvögel

| Art | Anzahl der Gefährdungen | Störungen | Intensive Landwirtschaft | Intensive Forstwirtschaft | Beeinträchtigung des Offenlandcharakters | Gestörter Wasserhaushalt | Grundwasserabsenkung | Sonstiges | | | Externe Ursachen |
|-------------------|-------------------------|-----------|--------------------------|---------------------------|--|--------------------------|----------------------|-----------|---|------------------------------------|------------------|
| | | | | | | | | Prädation | Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung | Sukzession Abbau/ Materialentnahme | |
| | | 47 | 20 | 5 | 12 | 35 | 3 | 6 | 2 | 2 | 3 |
| Baumfalke | 1 | ja | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Bekassine | 4 | ja | ja | - | ja | ja | - | - | - | - | - |
| Beutelmeise | 2 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | ja |
| Blaukehlchen | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Brachpieper | 3 | ja | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |
| Brachvogel | 5 | ja | ja | - | ja | ja | - | ja | - | - | - |
| Braunkehlchen | 1 | - | ja | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Drosselrohrsänger | 1 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Eisvogel | 1 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Flussregenpfeifer | 4 | ja | - | - | - | ja | ja | - | - | ja | - |
| Grauammer | 2 | - | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |

| Art | Anzahl der Gefährdungen | Störungen | Intensive Landwirtschaft | Intensive Forstwirtschaft | Beeinträchtigung des Offenlandcharakters | Gestörter Wasserhaushalt | Grundwasserabsenkung | Sonstiges | | | Externe Ursachen |
|----------------|-------------------------|-----------|--------------------------|---------------------------|--|--------------------------|----------------------|-----------|---|------------------------------------|------------------|
| | | | | | | | | Prädation | Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung | Sukzession Abbau/ Materialentnahme | |
| | | 47 | 20 | 5 | 12 | 35 | 3 | 6 | 2 | 2 | 3 |
| Graugans | 2 | ja | - | - | - | - | - | - | ja | - | - |
| Graureiher | 2 | ja | - | - | - | - | - | - | ja | - | - |
| Grauspecht | 2 | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - | - |
| Haubentaucher | 1 | ja | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Kiebitz | 5 | ja | ja | - | ja | ja | - | ja | - | - | - |
| Kleinsumpfhuhn | 2 | - | - | - | - | - | ja | - | - | - | ja |
| Knäkente | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Kormoran | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Krickente | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Löffelente | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Mittelspecht | 2 | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - | - |
| Nachtreiher | 1 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Neuntöter | 2 | ja | ja | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Pirol | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Reiherente | 2 | ja | - | - | - | - | - | ja | - | - | - |
| Rohrammer | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |

| Art | Anzahl der Gefährdungen | Störungen | Intensive Landwirtschaft | Intensive Forstwirtschaft | Beeinträchtigung des Offenlandcharakters | Gestörter Wasserhaushalt | Grundwasserabsenkung | Sonstiges | | | Externe Ursachen |
|--------------------|-------------------------|-----------|--------------------------|---------------------------|--|--------------------------|----------------------|-----------|---|------------------------------------|------------------|
| | | | | | | | | Prädation | Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung | Sukzession Abbau/ Materialentnahme | |
| | | 47 | 20 | 5 | 12 | 35 | 3 | 6 | 2 | 2 | 3 |
| Rohrschwirl | 2 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | ja |
| Rohrweihe | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Rothalstaucher | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Rotmilan | 1 | ja | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Rotschenkel | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Schilfrohrsänger | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Schlagschwirl | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Schnatterente | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Schwarzhalstaucher | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Schwarzkehlchen | 1 | - | ja | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Schwarzmilan | 1 | ja | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Schwarzspecht | 2 | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - | - |
| Spießente | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |

| Art | Anzahl der Gefährdungen | Störungen | Intensive Landwirtschaft | Intensive Forstwirtschaft | Beeinträchtigung des Offenlandcharakters | Gestörter Wasserhaushalt | Grundwasserabsenkung | Sonstiges | | | Externe Ursachen |
|-----------------|-------------------------|-----------|--------------------------|---------------------------|--|--------------------------|----------------------|-----------|---|------------------------------------|------------------|
| | | | | | | | | Prädation | Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung | Sukzession Abbau/ Materialentnahme | |
| | | 47 | 20 | 5 | 12 | 35 | 3 | 6 | 2 | 2 | 3 |
| Steinschmätzer | 3 | ja | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |
| Sumpfohreule | 3 | ja | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |
| Sumpfrohrsänger | 3 | ja | - | - | - | ja | ja | - | - | - | - |
| Tafelente | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Teichhuhn | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Teichrohrsänger | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Tüpfelsumpfhuhn | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Uferschnepfe | 5 | ja | ja | - | ja | ja | - | ja | - | - | - |
| Uferschwalbe | 2 | ja | - | - | - | - | - | - | - | ja | - |
| Wachtel | 2 | - | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |
| Wachtelkönig | 3 | - | ja | - | ja | ja | - | - | - | - | - |
| Wanderfalke | 3 | ja | ja | ja | - | - | - | - | - | - | - |
| Wasserralle | 1 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |

| Art | Anzahl der Gefährdungen | Störungen | Intensive Landwirtschaft | Intensive Forstwirtschaft | Beeinträchtigung des Offenlandcharakters | Gestörter Wasserhaushalt | Grundwasserabsenkung | Sonstiges | | | Externe Ursachen |
|-----------------------------|-------------------------|-----------|--------------------------|---------------------------|--|--------------------------|----------------------|-----------|---|------------------------------------|------------------|
| | | | | | | | | Prädation | Bejagung, Vergrämung, illegale Verfolgung | Sukzession Abbau/ Materialentnahme | |
| | | 47 | 20 | 5 | 12 | 35 | 3 | 6 | 2 | 2 | 3 |
| Weißstorch | 2 | - | ja | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Wespenbussard | 3 | ja | ja | ja | - | - | - | - | - | - | - |
| Wiesenspieper | 2 | - | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |
| Wiesenweihe | 3 | ja | ja | - | ja | - | - | - | - | - | - |
| Zwergdommel | 1 | - | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Zwergsumpfhuhn | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Zwergtaucher | 2 | ja | - | - | - | ja | - | - | - | - | - |
| Quelle: SPA Monitoring 2022 | | | | | | | | | | | |

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35578 Wetzlar erfolgen.

Wie bereits dargestellt, beinhaltet der Planungsraum NORD des VSG mehrere bereits ausgewiesene FFH-Gebiete. Die hier beschriebenen Maßnahmen gelten für die Flächen, die außerhalb der FFH-Gebietskulisse liegen. Für den Geltungsbereich innerhalb dieser FFH-Gebiete ist deren jeweiliger Maßnahmenplan mit den darin bearbeiteten Vogelschutzmaßnahmen bindend.

Zudem werden entsprechende Maßnahmentypen (Mt) den einzelnen Maßnahmen in Klammern zugeordnet. Sie sind nach folgenden Kriterien gegliedert:

- **Mt 1:** Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)
- **Mt 2:** Gewährleistung des günstigen Erhaltungsziels
- **Mt 3:** Wiederherstellung/Entwicklung des günstigen EHZ B
- **Mt 4:** Wiederherstellung/Entwicklung des günstigen EHZ A
- **Mt 5:** Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung LRT
- **Mt 6:** Weitere Maßnahmen nach NSG-VO (außerhalb LRT) und sonstige Maßnahmen
- **Mt 7:** Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten/LRT

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, wird der Planungsraum NORD durch Offenland in Ackernutzung dominiert. Das folgende Diagramm fasst Habitateinheiten (vgl. Tabelle 2) zusammen und gibt eine Übersicht über prozentuale Anteile.

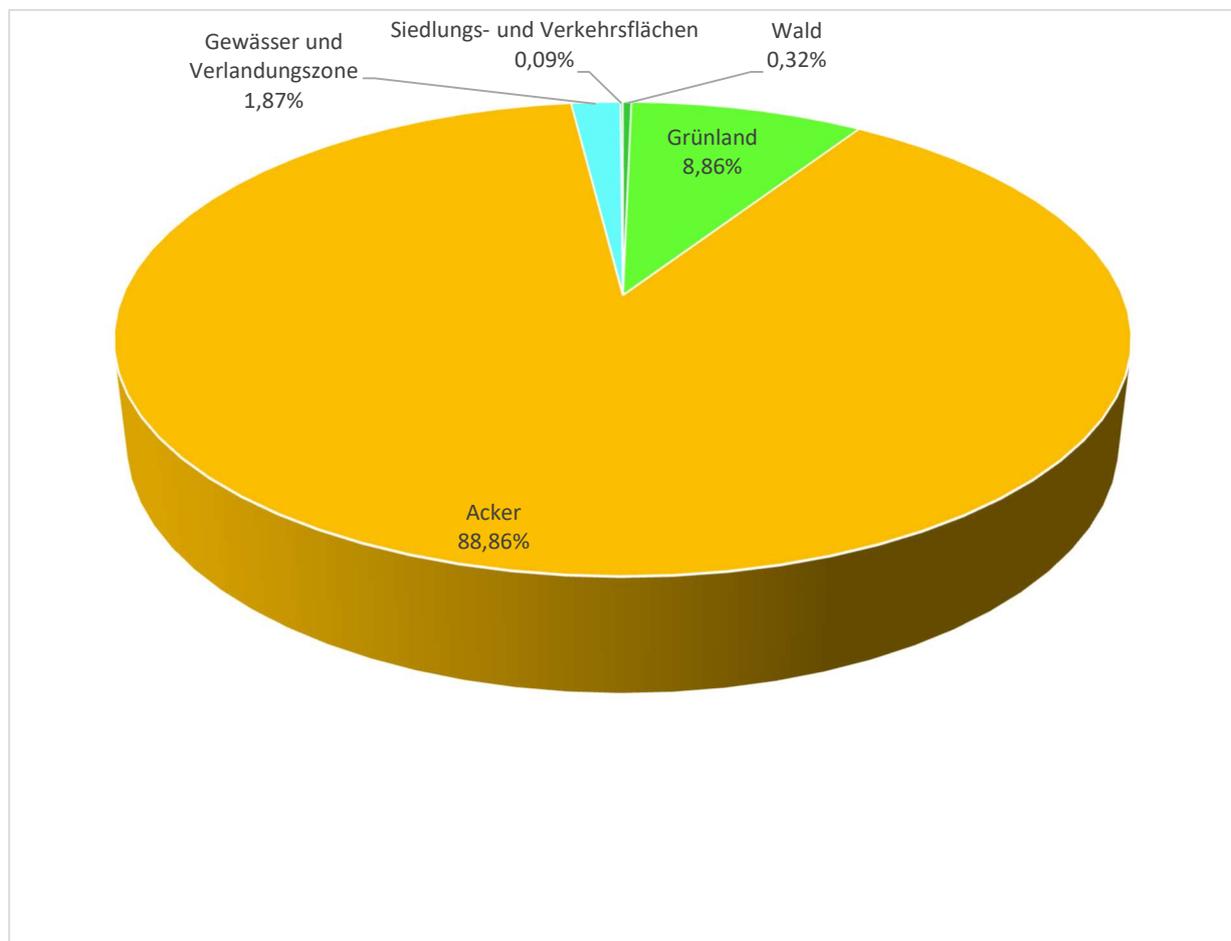


Abbildung 4: Habitateinheiten im VSG Wetterau - Planungsraum NORD (Quelle: GDE 2011)

Alle aufgeführten Maßnahmen sind variabel und können in der Fläche erweitert werden. Für die Maßnahmenplanung wird das Gebiet in die **Lebensraumkomplexe „Offenland“, „Gewässer und Verlandungszonen (Röhrichte)“ und „Wald“** gegliedert, die nachfolgend dargestellt sind. Die unterschiedlichen Habitatansprüche der für das VSG maßgeblichen Vogelarten bedingen diese Unterteilung der Lebensräume. Eine Untergliederung des Lebensraumkomplexes „Offenland“ in „Grünland“ und „Ackerland“ erscheint zunächst sinnvoll, ist aber aufgrund des deutlich überwiegenden Anteils an Ackerflächen hier nicht notwendig. Den Lebensraumkomplexen werden sogenannte „Leitvogelarten“ und „Begleitvogelarten“ zugeordnet. Das heißt, dass eine für eine Leitvogelart geplante Maßnahme zugleich den zugehörigen Begleitvogelarten dient. Dies geschieht u.a. aufgrund ähnlicher Habitatansprüche, womit bei Umsetzung einer Maßnahme weitere Arten profitieren können. Eine entsprechende Übersicht ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Unabhängig von den Lebensraumkomplexen, die sich durch unterschiedliche Habitatausprägungen für die Vogelarten auszeichnen, werden unter Punkt 5.4 Maßnahmen aufgeführt, die den Bereich Freizeit und Erholung abdecken. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind großräumig und über alle Habitate hinweg von Bedeutung und deshalb keiner konkreten Fläche zugeordnet.

5.1 Lebensraumkomplex Wald

Leitvogelart: Rotmilan

Der Lebensraumkomplex „Wald“ spielt für die maßgeblichen Arten des VSG nur eine sehr untergeordnete Rolle. Wald- bzw. größere Gehölze werden nur von drei Großvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Graureiher) an maximal drei Standorten besiedelt (GDE 2011, SPA Monitoring 2022).

(Mt 6) 02.02.: naturnahe Waldnutzung:

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen im Rahmen einer natürlichen Dynamik, keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störempfindlicher Arten; Bodenschonende Arbeitsverfahren

(Mt 6) 02.02.01.01: Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten, Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials

- Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten
- Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials

(Mt 6) 02.02.01.03.: Entnahme nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze:

- Mittelfristiger Aushieb von standortfremden Gehölzen
- Förderung standortgerechter Laubholzbestände

(Mt 6) 02.04.01., 02.04.02: Belassen von Altholz- und Totholzanteilen

- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz

(Mt 6) 02.04.03: Belassen von Horst- und Höhenbäumen

- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes.

5.2 Lebensraumkomplex Offenland

Leitvogelart: Rebhuhn

Das Rebhuhn war zwar zu Zeiten der Grunddatenerhebung keine wertgebende Art des Vogelschutzgebietes, kann aber aufgrund seiner Indikatoreigenschaft für landwirtschaftliche Flächen und seiner Lebensraumansprüche als Leitvogelart herangezogen werden. Das Rebhuhn brütet ganz überwiegend (zu > 90%) in den hauptsächlich vorhandenen Ackerflächen. Im Planungsraum gibt es landesweit bedeutende Bestände. Es bevorzugt reich strukturierte offene Agrarlandschaften mit einem hohen Anteil an offenen Brachflächen und blühender Vegetation. Diese Habitateigenschaften dienen als Leitbild für den Lebensraumkomplex „Offenland“.

(Mt 6) 01.03: Naturverträglicher Ackerbau:

- keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- Änderung der Feldfrüchte von Mais hinzu Sommergetreiden mit Winterbegrünung
- Ernteverzicht auf Teilflächen
- Zeitlich und räumlich flexibles Ackerbewirtschaftungsregime angepasst an die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und Hauptzugzeit der relevanten Arten
- Ergänzend: Errichtung von Ackerbrachestreifen zur Bereicherung (10 - 12 m Breite) der horizontalen Flächenstrukturen in der weithin offenen Ackerlandschaft
- Verzicht auf die Errichtung von Vertikalstrukturen und Sichtbarrieren (Pflanzungen, Windenergieanlagen etc.)
- Eine weitere Maßnahme kann der Anbau von Getreide in weitem Reihenabstand sein, wodurch sich positive Auswirkungen auf Arten der Feldflur ergeben können
- Ausbau des ökologischen Landbaus

(Mt 6) 01.03.01. Ackerbau Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen

- Anlage von Blühstreifen- und Blühflächen auf Ackerland; Einsaat im Frühjahr, in Folgejahren als Brachfläche liegen lassen.
- Etablierung von Saumstrukturen (Brachestreifen, Ackerrandstreifen) zur Nestanlage oder als Jagd- und Singwarten (Altgrasstreifen etc.) für Kleinvögel
- Anlage von „Feldvogelfenstern“, insbesondere im Bereich potenzieller Graumamer Lebensräume
- Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau nach dem hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)

(Mt 3) 01.02: Naturverträgliche Grünlandnutzung:

- Eine Beibehaltung/Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung ist anzustreben. Somit ist keine bzw. maximal eine eingeschränkte Düngung erlaubt, die unter Absprache mit dem zuständigen Gebietsbetreuer zu erfolgen hat.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Erhaltung und Entwicklung von Haupttrastgebieten auf extensiven Grünlandflächen

(Mt 3) 01.02.01: Mahd mit bestimmten Vorgaben:

- Schaffung eines zeitlich und räumlich flexiblen Mahdregimes, angepasst an die Reproduktionszeit der relevanten Arten (in Rücksprache mit örtlichem Naturschutz und der Naturschutzbehörde, jedoch nur bei Anwesenheit von besonders bedeutsamen Arten)
- Ein ausreichender Bruterfolg ist nur möglich, wenn der früheste Mahdtermin nicht vor Anfang, besser noch Mitte Juli oder später, gelegt wird. Ist eine frühere Wiesenutzung nicht zu umgehen, ist anzustreben zuvor sämtliche Neststandorte durch entsprechend fachkundiger Personen zu lokalisieren und abzugrenzen. Um die Nester sollten ungemähte Schutzzonen von 400 bis 900 m² oder mehr erhalten werden, die erst nach der Brutperiode gemäht werden.
- Die Mahd sollte vom Flächeninneren zu den Randbereichen hindurchgeführt werden. Die „Hochmahd“ 10-15 cm kann eine geeignete Maßnahme sein, sofern technisch möglich und mit den betrieblichen Anforderungen vereinbar. Anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen stellt keine (dauerhaft) geeignete Pflegemaßnahme dar.

(Mt 7) 01.10: Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland:

- Altgrasstreifen entlang von Zäunen, Wegen, Acker- und Wiesenflächen sollten in einer Breite von mindestens 2 bis 5 m, bei ausreichender Länge der Teilstücke erhalten oder etabliert werden.
- Die Mahd erfolgt alternierend in einem zwei- bis dreijährigen Rhythmus. Bei Brachflächen und Gewässerrandstreifen wird ein Schnittrhythmus der einzelnen Teilflächen bzw. Abschnitte von 3 bis 4 Jahren empfohlen. Bereiche mit kartierten Lebensraumtypen oder Vorkommen von geschützten oder Rote-Liste-Pflanzenarten, die auf die extensive Grünlandnutzung angewiesen sind, sind von dieser Maßnahme ausgenommen.
- Bereiche mit mehrjähriger Vegetation sind generell nur abschnittsweise zu mähen, so dass die Bodenbrüter bei ihrer Rückkehr in die Brutgebiete immer ein ausreichendes Angebot an hochstaudenreicher mehrjähriger Vegetation vorfinden. Die Pflegemaßnahmen sollten ab Mitte August oder im Herbst durchgeführt werden.

(Mt 3) 01.02.03: Beweidung mit Nachmahd:

- Beweidung mit angepasster Besatzdichte (alternativ ein- bis -zweischürige Mahd). Nachmahd mit Aussparung von Quellbereichen und Säumen und reduzierte Düngung im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes
- Während der Brutzeit sollte mit möglichst geringen Besatzdichten beweidet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Besatzdichten kurzzeitig auch höher angesetzt werden.
- Zur Beweidung der Lebensräume von Wiesenbrütern eignen sich vor allem Robustrassen verschiedener Nutztierarten.
- Abschnittsweise Nachmahd/Weidepflege sollte in jedem Fall erfolgen um Fehlentwicklungen gegenzusteuern (unerwünschte Futterpflanzen) und die Beweidung langfristig zu erhalten.

(Mt 3) 01.06.01.02 Vorgabe der Geräte für die Mahd, tierschonende Mahd

- Einsatz eines Messerbalkenmähwerts (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) ohne Aufbereitung bei einer Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr zwischen dem 1. Mai und dem 30. September, Mahd von innen nach außen oder von links nach rechts; bei vorhandenem Altgrasstreifen ist auf diesem zu mähen, sodass die Tiere dorthin ausweichen können, Schnitthöhe mind. 8 cm

(Mt 7) 01.10.03: Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen:

- Abschnittsweise "Auf-den-Stock-Setzen" der Heckengehölze und Entnahme einzelner durchgewachsener, großkroniger Laubbäume
- Erhaltung eines günstigen Habitats für maßgebliche Vogelarten wie Neuntöter, Raubwürger und Braunkehlchen.

(Mt 2) 11.02: Artenschutzmaßnahme „Vögel“:

- Kein Walzen/Abschleppen nach dem 01.04.
- Unterstützung durch künstliche Ansitzwarten
- Abstimmung mit dem Landnutzer und temporäre Sicherung von Wiesenbrütergelegen durch Markierung im Gelände
- Festlegen von Nutzungszeiträumen unter Berücksichtigung des Wiesenbrüterschutzes
- Verringerung des Prädationsrisikos z.B. durch Bejagung von Prädatoren

(Mt 3) 11.02.01: Anlage von Gelegeschutzzonen

- Bei Vorkommen von z.B. Kiebitzbruten oder anderen Wiesenbrütern kann ggf. ein stromführender Schutzzaun errichtet werden, wenn dieser zur Abschirmung von Prädatoren erforderlich ist.
- Sicherung von potenziellen Nistplätzen von Weihen

(Mt 7) 12.01.03: Gehölzpflege:

- Förderung des Struktur- und Totholzreichtums. Struktur- und totholzreiche naturnahe Laubgehölze stellen wertvolle Habitate für Spechte und andere maßgebliche Vogelarten dar.

(Mt 1) 16.04 Sonstige Nutzungen

- Sonstige Nutzungen (Siedlung, Versorgungsanlagen, Verkehrswege, Lagerplätze, andere bauliche Anlagen) haben Bestandsschutz oder sind zu überprüfen. Hierzu werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

5.3 Lebensraumkomplex „Gewässer und Verlandungszonen (Röhrichte)“

Leitvogelart: Rohrweihe

Im VSG „Wetterau“, Planungsraum NORD befinden sich die Stillgewässer „Sachsensee / Barbarasee“ (Bellersheim) und „Erlesberger Teich“ (Niederbessingen) sowie verschiedene für die Avifauna bedeutsame Grabensysteme (Köstgraben, Riedgraben von Bellersheim, Froschgraben, Seitengraben zum Froschgraben am Langsdorfer See, namenloser Graben beim Erlesberger Teich).

Die Leitvogelart Rohrweihe hat in den Röhrichtbeständen im NSG „Eisenkaute bei Inheiden“ einen ihrer wenigen Brutplätze im VSG. Die Art profitiert von Maßnahmen zur Vergrößerung von Röhrichtbereichen in Flachwasserzonen, wovon auch andere Röhrichtbrutvögel profitieren.

Der Sachsensee stellt gerade in den Zugzeiten ein wertvolles Trittsteinbiotop für die Zug- und Restvögel (vor allem Enten, Limikolen und Taucher) dar. Vor allem die Lappentaucher wie Haubentaucher, Schwarzhalstaucher und Zwergtaucher sowie die zahlreichen im VSG vorkommenden Entenarten bevorzugen störungsfreie, naturnahe Stillgewässer mit röhricht- und/oder gehölzreichen Uferzonen. Der Haubentaucher hat auf dem Sachsensee eines seiner wichtigsten Brutgebiete im VSG. Die Managementmaßnahmen müssen neben der eigentlichen Wasserfläche auch die Uferbereiche mit Verlandungsflächen und Schilfbeständen mit einbeziehen. Naturnahe Bereiche müssen erhalten bleiben (z.B. breite Flachuferzonen, reiche Unterwasser- und Ufervegetation). Es sollten störungsarme Habitate erhalten und/oder geschaffen werden.

(Mt 2) 01.02.08.06 Beweidung mit sonstigen Weidetieren

- Gilt besonders für Sachsensee/ Barbarasee: Insbesondere zum Schutz und dem Erhalt der Habitate von Röhrichtbrütern und weiterer Kleinvogelarten soll die bisher praktizierte Uferpflege in Form einer jährlichen Komplettmulchung der Uferböschungen bis zum Wasserspiegel durch eine Beweidung ersetzt werden. Wo dies

nicht möglich ist sollte die Pflege sukzessiv im zweijährigen Turnus – oder jeweils nur auf einer Seite des Gewässers – durchgeführt werden, um ausreichend Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten im Staudenbereich der Ufervegetation zu erhalten.

(Mt 6) 06.02.04: Schaffung von beruhigten Bereichen:

- Als besucherlenkende Maßnahme sollen Schutzzonen an den Ufern ausgewiesen werden, die nicht betreten werden dürfen (u.a. Angelverbot). Unterstützend sollen Infoschilder und/oder Schutzgebietsschilder aufgestellt werden, um Besucher zu informieren. Zudem können weitere Maßnahmen ergriffen werden, um eine Barrierewirkung zu erzielen (z.B. Pflanzung von Hecken).

(Mt 2) 04.07.06 Gehölzentfernung am Gewässerrand

- Unterbrechung geschlossener Gehölzsäume
- an Bächen im Bereich von Wiesenbrütern abschnittsweise auf den Stock setzen der Gehölzvegetation
- Langfristig gehölzarm halten oder mittelfristig in lockere niederwüchsige Gehölzsäume umwandeln

(Mt 2) 04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen

- Entlang des Gewässers sollte ein ca. 5 m breiter Streifen beidseits des Gewässers extensiviert werden. Die Umsetzung kann durch die Vereinbarung von Agrarumweltmaßnahmen (Gewässerschutzstreifen) oder auch im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen nach WRRL erfolgen.
- Abflachen von Steilhängen an Entwässerungsgräben, um Nestflüchtern das Verlassen des Nestes zu ermöglichen
- Gräben in Wiesenbrütergebieten sollten von möglichst breiten hochstaudenreichen Altgrasstreifen (mind. 3 - 5 m,) begleitet werden, die wechselseitig erst mit dem zweiten Wiesenschnitt, im Herbst oder alternierend in einem 3- bis 4-jährigen Rhythmus abschnittsweise gemäht werden. Die Altgrasstreifen stellen Brut- und Nahrungshabitate für Wiesenvögel (z.B. Wachtelkönig,) dar und bieten zahlreichen Tieren eine Rückzugsmöglichkeit nach der Wiesenmahd (Jungvögel und Amphibien).

(Mt 6) 15.01.03: Gelenkte Sukzession

- Entfernung von Weidengebüsch zugunsten von Schlamm- und Schlickflächen, die sich durch natürliche Sukzession über Schilfflächen wieder schließen. Die Maßnahme ist auf der Fläche gestaffelt durchzuführen und bei fortgeschrittener Sukzession zu wiederholen.
- Betretungsverbot für bestehende Schilfbestände, Abflachung von Steilufern, Anlage und Anpflanzung von Röhrich-, Seggen- und Schilfflächen.

5.4 Bereich Freizeit und Erholung

5.4.1 Allgemeine Maßnahmen

(Mt 7) 06.01.06: Einstellung/Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten:

- Beruhigung wichtiger Brut- und Rastgebiete durch Verminderung von Freizeit- und Erholungsnutzung durch Spaziergänger, Hunde, Sportler, Autofahrer etc., Einschränkungen jagdlicher Aktivitäten und Minderung von Verkehrsbelastungen soweit möglich durch dauerhafte oder temporäre Wegesperrungen, Rückbau von Wegen oder durch entsprechende Gestaltung (z. B. Anlage von Gräben oder Grabentaschen mit Furten, um die Passage für Fußgänger etc. zu erschweren, jedoch die Passierbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gewährleisten)

(Mt 6) 14: Öffentlichkeitsarbeit

- Breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit in Form von Infoveranstaltungen, Exkursionen, Erstellung von Info-Material, Presseartikel u.a. sollen das Interesse für den Naturschutz und die Akzeptanz der Umsetzung der Maßnahmenplanung erhöhen.

5.4.2 Schutz rastender und brütender Vögel

(Mt 6) 06.01.05: Leinenpflicht für Hunde:

- In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Störungen rastender und brütender Vögel durch nicht angeleinte Hunde. Durch verstärkte Aufklärungsarbeit und örtliche Kontrolle sollte zunächst an die Freiwilligkeit der Hundehalter appelliert werden.
- Ggf. Umsetzung einer Leinenpflicht für Hunde durch Satzung gemäß § 19 Abs. 5 HeNatG

(Mt 6) 06.02: Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung Einstellung / Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten

- Räumlicher Schwerpunkt: Rast- und Bruthabitate der Wiesenbrüter
- Empfehlung: Sport- und Freizeitaktivitäten wie Spaziergehen, Radfahren stellen eine Beeinträchtigung brütender und rastender Vögel dar. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die betroffenen Nutzer über die Folgen aufzuklären und zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen.
- Der illegale PKW-Verkehr auf den Feldwegen, sollte zukünftig stärker kontrolliert werden. Empfehlung: Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

(Mt 7) 10.01: Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen/Energieleitungen:

Beseitigung von Gefährdungspotentialen

- Markierung des Erdseils von Hochspannungsfreileitungen zur Reduzierung des Anflugrisikos.
- Betrifft alle Hochspannungsfreileitungen im VSG
- Sicherung bisher nur unzureichend isolierter Masten von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen

5.4.3 Maßnahmen auf Flächen mit rechtlichen Bindungen

Anmerkung: Das innerhalb der Gebietskulisse des Teilbereichs NORD des VSG „Wetterau“ liegende NSG wird hier nur nachrichtlich erwähnt. Bestehende Vorschriften und Regelungen für das betreffende Gebiet werden durch diesen Maßnahmenplan nicht berührt.

NSG „Eisenkaute von Inheiden“

Seltene Pflanzenarten: Büschel-Nelke

Seltene Tierarten: Neuntöter, Schwarzmilan, Baumfalke, Kiebitz, Erd- und Wechselkröte, Goldene Acht, Zauneidechse

Pflegemaßnahmen: Zum Erhalt der Trockenrasenflächen in den Hangbereichen werden aufwachsende Bäume und Sträucher entfernt. Um die Flächen offen zu halten, werden diese mit Ziegen beweidet.

Link zum NSG Eisenkaute von Inheiden:

[NATUREG - Informationsmaterial VSG "Eisenkaute von Inheiden"](#)

6. Quellenverzeichnis

Agrardaten 2023

- Barthel, P. H.; Bezzel, E.; Krüger, T.; Päckert, M.; Steinheimer, F. D. (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2028: Aktualisierungen und Änderungen. Vogelwarte 56, 2018: 205-224.
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- HJagdG – Hessisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326)
- HeNatG – Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023.
- HMUKLV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2022): Naturschutzleitlinie 2022 für den Hessischen Staatswald.
- HMULV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2008): Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen vom 07. März 2008.
- Knoch, K. (1950): Klimaatlas von Hessen. Bad Kissingen.
- PNL – Planungsgruppe für Natur und Umwelt (2011): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401).
- PNL – Planungsgruppe für Natur und Umwelt (2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (Kreise Gießen/Wetterau/Main-Kinzig, Hessen).
- PNL – Planungsgruppe für Natur und Umwelt (2022): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401).
- Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L327 I vom 22.12.2000, S. 1)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 179 vom 25.6.2019, S. 115).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7),

zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, vom 20.12.2006, S. 368).

RP-Gießen: Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016

Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Schriftenr. Landschaftspf. Naturschutz 53: 556 S.

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1983, Seite 2137, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983, Seite 1529

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1986, Seite 2137, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ vom 11. September 1986. Seite 1870

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1986, Seite 2137, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gemeindesee von Langsdorf“ vom 12. März 1984.

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016.

7. Anhang

7.1 Anlage 1 – Lebensraumkomplexe, Leit- und Begleitvogelarten (Erhaltungsziele gem. SDB)

Anlage 1 – Lebensraumkomplexe inkl. Leit-, Brut-, Zug- und Rastvogelarten im Vogelschutzgebiet „Wetterau“

Die Tabelle beinhaltet in schwarz die Brut-, Zug- und Rastvogelarten der Erhaltungsziele aus der Natura 2000-Verordnung für das Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ von 2016. Zusätzliche Vogelarten, welche nicht in den Erhaltungszielen der Natura 2000-Verordnung des Vogelschutzgebietes aufgeführt sind, wurden farbig markiert. **In Blau sind zusätzliche weitere Arten aufgeführt aus dem SPA-Monitoring. In Rot sind weitere zusätzliche Arten aus der GDE aufgeführt.**

| Lebensraumkomplex | Leitvogelart | Begleitvogelart | |
|---|--------------|--|--|
| | | Brutvögel (Anhang I / Art. 4 (2) VS-RL) | Zug- und Rastvögel (Anhang I / Art. 4 (2) VS-RL) |
| Offenland | Rebhuhn | Braunkehlchen, Grauammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wachtel, Weißstorch, Wiesenspieper, Wiesenweihe, Brachpieper, Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wanderfalke* | Goldregenpfeifer, Kornweihe, Merlin, Mornellregenpfeifer, Raubwürger, Sumpfohreule, Wiesenspieper |
| Gewässer und Verlandungszonen (Röhrichte) | Rohrweihe | Bekassine, Beutelmeise, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graugans, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Kiebitz, Kleines Sumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rothalstaucher, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Wachtelkönig, | Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Fischadler, Flussseseschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Kranich, Krickente, Löffelente, Nachtreiher, Ohrentaucher, Pfeifente, Reiherente, Rohrdommel, Rotschenkel, Saatgans, |

| | | | |
|------|----------|---|--|
| | | Wasserralle, Zwergdommel, Zwergsumpfhuhn, Zwergtaucher, Kormoran***, Nachtreiher***, Rohrammer, Rotschenkel***, Schlagschwirl, Schwarzhalstaucher, Sumpfohreule, Sumpfrohrsänger****, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Kranich | Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Seeadler, Sichelstrandläufer, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Tafelente, Temminckstrandläufer, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Zwergsäger, Zwergschnepfe, Zwergtaucher, Bergente, Eistaucher, Flussregenpfeifer, Küstenseeschwalbe, Löffler**, Mittelsäger, Moorente, Odinshühnchen, Pfuhlschnepfe, Prachttaucher, Purpurreiher, Raubseeschwalbe, Regenbrachvogel, Ringelgans**, Rothalgans**, Rothalstaucher, Säbelschnäbler, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stelzenläufer, Sterntaucher, Sturm-möwe, Weißbartseeschwalbe, Weißflügelseeschwalbe, Weißwangengans/Nonnengans, Zwerggans**, Zwergmöwe, Zwergschwan, Zwergseeschwalbe** |
| Wald | Rotmilan | Baumfalke, Graureiher, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Wespenbussard, Schwarzstorch | Baumfalke, Hohltaube, Schwarzstorch |

**= die Art wird gem. SDB (2004) und GDE (2011) nicht als maßgeblicher Bestandteil des VSW Wetterau geführt. Aufgrund ihrer Seltenheit und der Besonderheit ihrer Anwesenheit im Gebiet wurden Beobachtungen der Art im Rahmen der durchgeführten Kartierungen mitaufgenommen und werden ergänzend zum Zielartenspektrum des VSG hier mitaufgelistet und diskutiert.*

*** = die Art wird gem. SDB (2004) und GDE (2011) nicht als maßgeblicher Bestandteil des VSW Wetterau geführt und ist daher nicht Bestandteil einer ausführlichen Betrachtung. Aufgrund ihrer Seltenheit und der Besonderheit ihrer Anwesenheit im Gebiet wurden Beobachtungen der Art*

im Rahmen der durchgeführten Kartierungen mitaufgenommen und werden ergänzend zum Zielartenspektrum des VSG hier mitaufgelistet, da sie jedoch kein maßgeblicher Bestandteil des VSG ist, werden ihr EHZ und potentiell notwendige Maßnahmen zur Art nicht diskutiert.

**** = die Art wird gem. SDB (2004) und GDE (2011) nicht als maßgeblicher Bestandteil des VSW Wetterau geführt. Aufgrund ihrer Seltenheit und der Besonderheit ihrer Anwesenheit im Gebiet wurden Beobachtungen der Art im Rahmen der durchgeführten Kartierungen mitaufgenommen und werden ergänzend zum Zielartenspektrum des VSG hier mitaufgelistet und diskutiert.*

***** = die Art wird gem. SDB (2004) und GDE (2011) nicht als maßgeblicher Bestandteil des VSW Wetterau geführt. Aufgrund ihrer Anwesenheit im Gebiet im vorangegangenen Bericht zum Jahr 2016*

**7.2 Anlage 2 – Maßnahmenkarten der Lebensraumkomplexe
„Offenland“, „Gewässer und Verlandungszonen (Röh-
richte)“ und „Wald“**

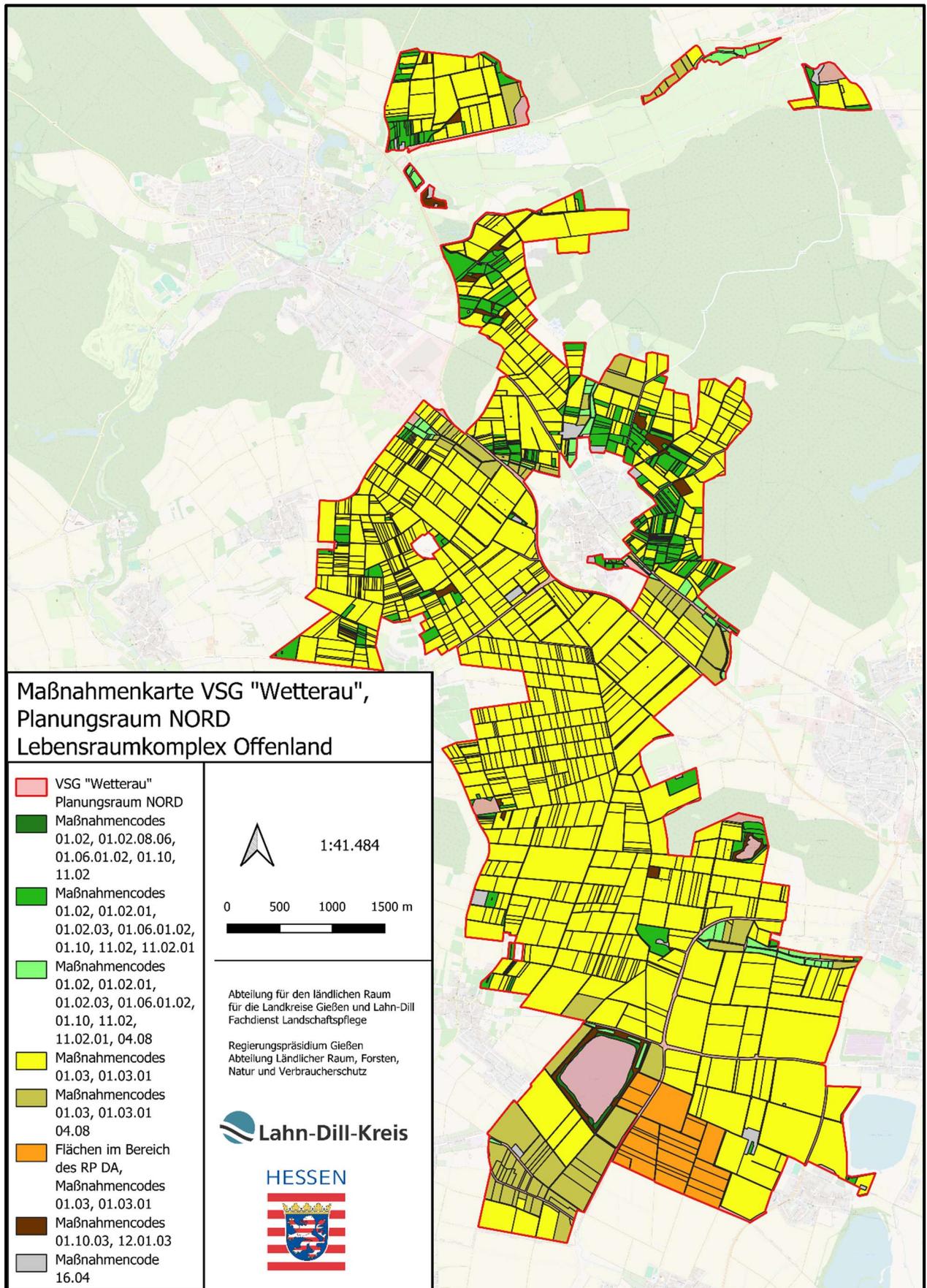
Entwurf

7.2.1 Maßnahmencodelegende – Offenland

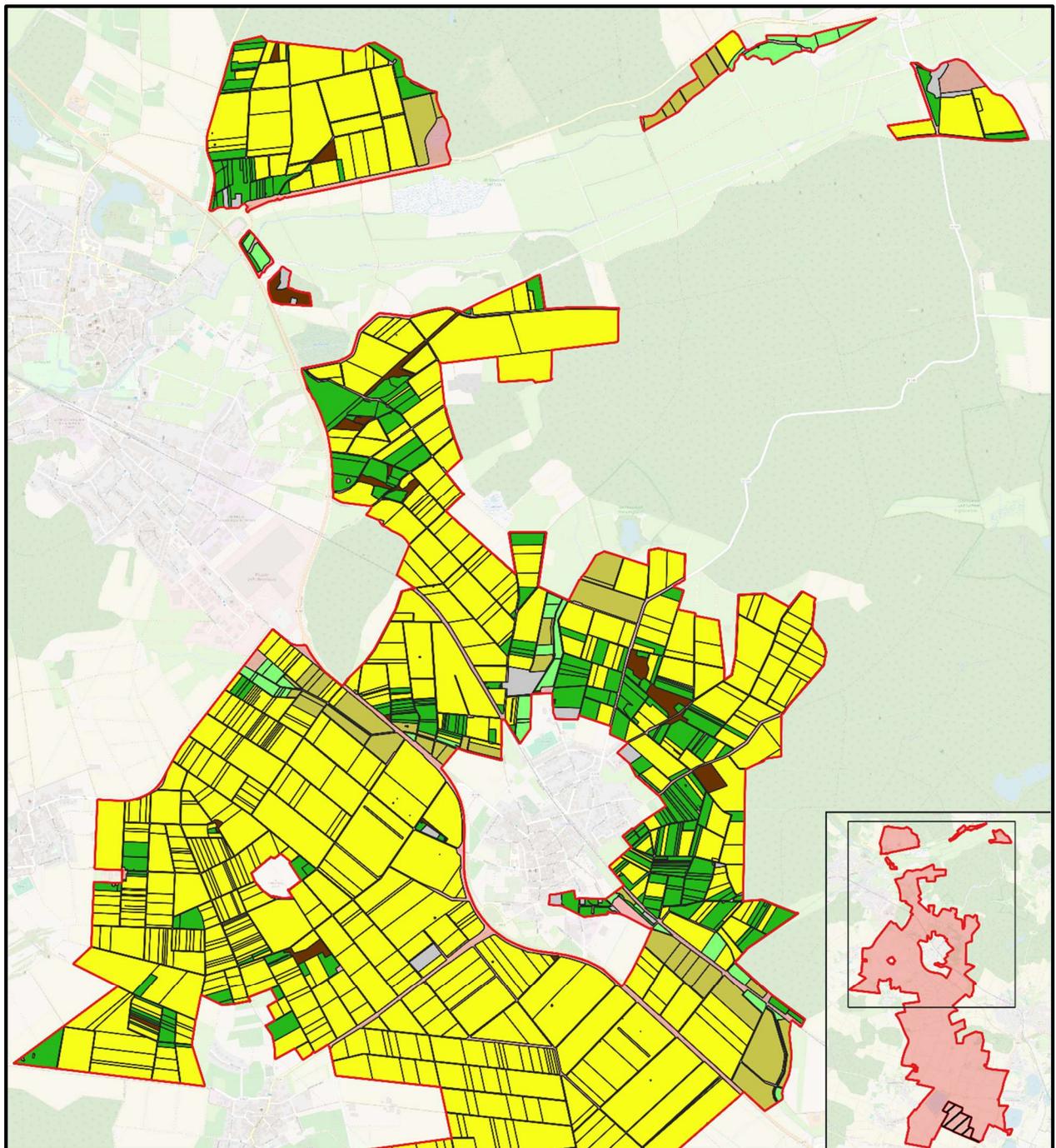
| Maßnahmen-schraffur | Maßnahmenbezeichnung | Maßnahmen-code |
|---------------------|---|----------------|
| | Naturverträgliche Grünlandnutzung | 01.02 |
| | Beweidung mit sonstigen Weidetieren | 01.02.08.06* |
| | Vorgabe der Geräte für die Mahd, tierschonende Mahd | 01.06.01.02 |
| | Schaffung / Erhalt von Strukturen im Offenland | 01.10 |
| | Artenschutzmaßnahme Vögel | 11.02 |
| | Naturverträgliche Grünlandnutzung | 01.02 |
| | Mahd mit bestimmten Vorgaben | 01.02.01 |
| | Beweidung mit Nachmahd | 01.02.03 |
| | Vorgabe der Geräte für die Mahd, tierschonende Mahd | 01.06.01.02 |
| | Schaffung / Erhalt von Strukturen im Offenland | 01.10 |
| | Artenschutzmaßnahme Vögel | 11.02 |
| | Anlage von Gelegeschutzzonen | 11.02.01 |
| | Naturverträgliche Grünlandnutzung | 01.02 |
| | Mahd mit bestimmten Vorgaben | 01.02.01 |
| | Beweidung mit Nachmahd | 01.02.03 |
| | Vorgabe der Geräte für die Mahd, tierschonende Mahd | 01.06.01.02 |
| | Schaffung / Erhalt von Strukturen im Offenland | 01.10 |
| | Artenschutzmaßnahme Vögel | 11.02 |
| | Anlage von Gelegeschutzzonen | 11.02.01 |
| | Extensivierung von Gewässerrandstreifen | 04.08* |
| | Naturverträglicher Ackerbau | 01.03 |
| | Ackerbau-Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen | 01.03.01 |
| | Naturverträglicher Ackerbau | 01.03 |
| | Ackerbau-Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen | 01.03.01 |
| | Extensivierung von Gewässerrandstreifen | 04.08* |
| | Naturverträglicher Ackerbau | 01.03 |
| | Ackerbau-Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen | 01.03.01 |
| | Neuanlage und Erhalt von Feldgehölzen | 01.10.03 |
| | Gehölzpflege | 12.01.03 |
| | Sonstige Nutzungen | 16.04 |

*Die Maßnahmen 01.02.08.06 und 04.08 sind nachrichtlich übernommen aus der Maßnahmenbeschreibung der Habitateinheit „Gewässer und Verlandungszonen (Röhrichte)“

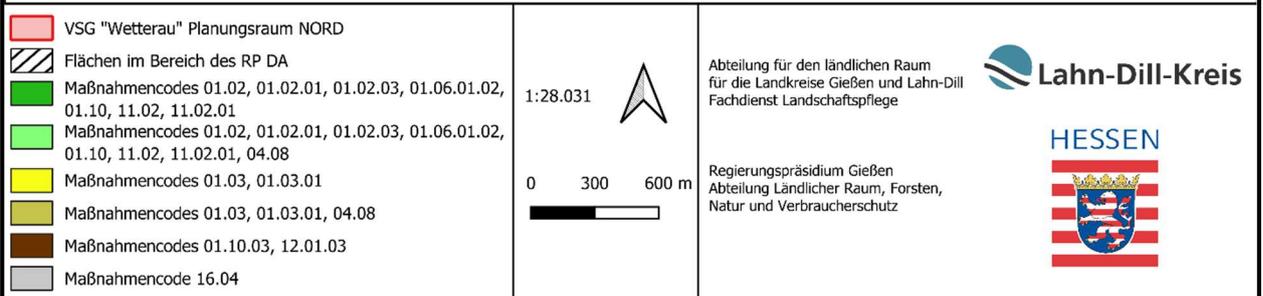
7.2.2 Lebensraumkomplex Offenland – Übersichtskarte



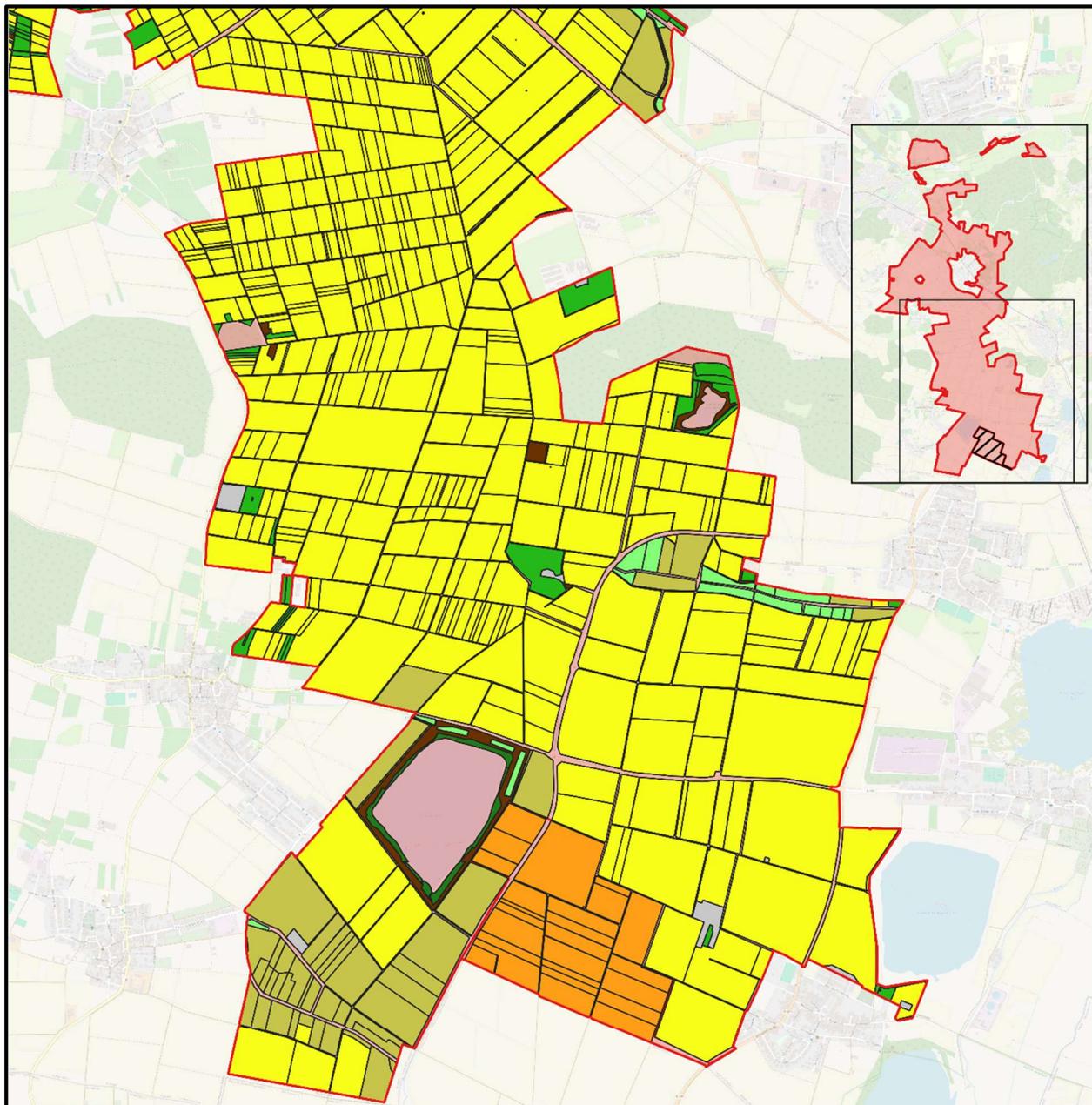
7.2.3 Lebensraumkomplex Offenland – Teilkarte 1



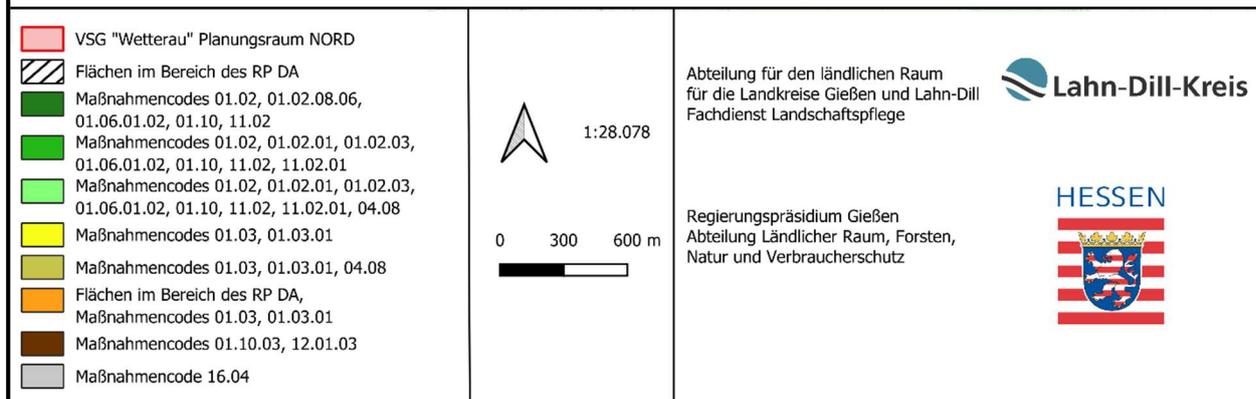
Maßnahmenkarte VSG "Wetterau", Planungsraum NORD
Lebensraumkomplex Offenland, Teil 1



7.2.4 Lebensraumkomplex Offenland – Teilkarte 2

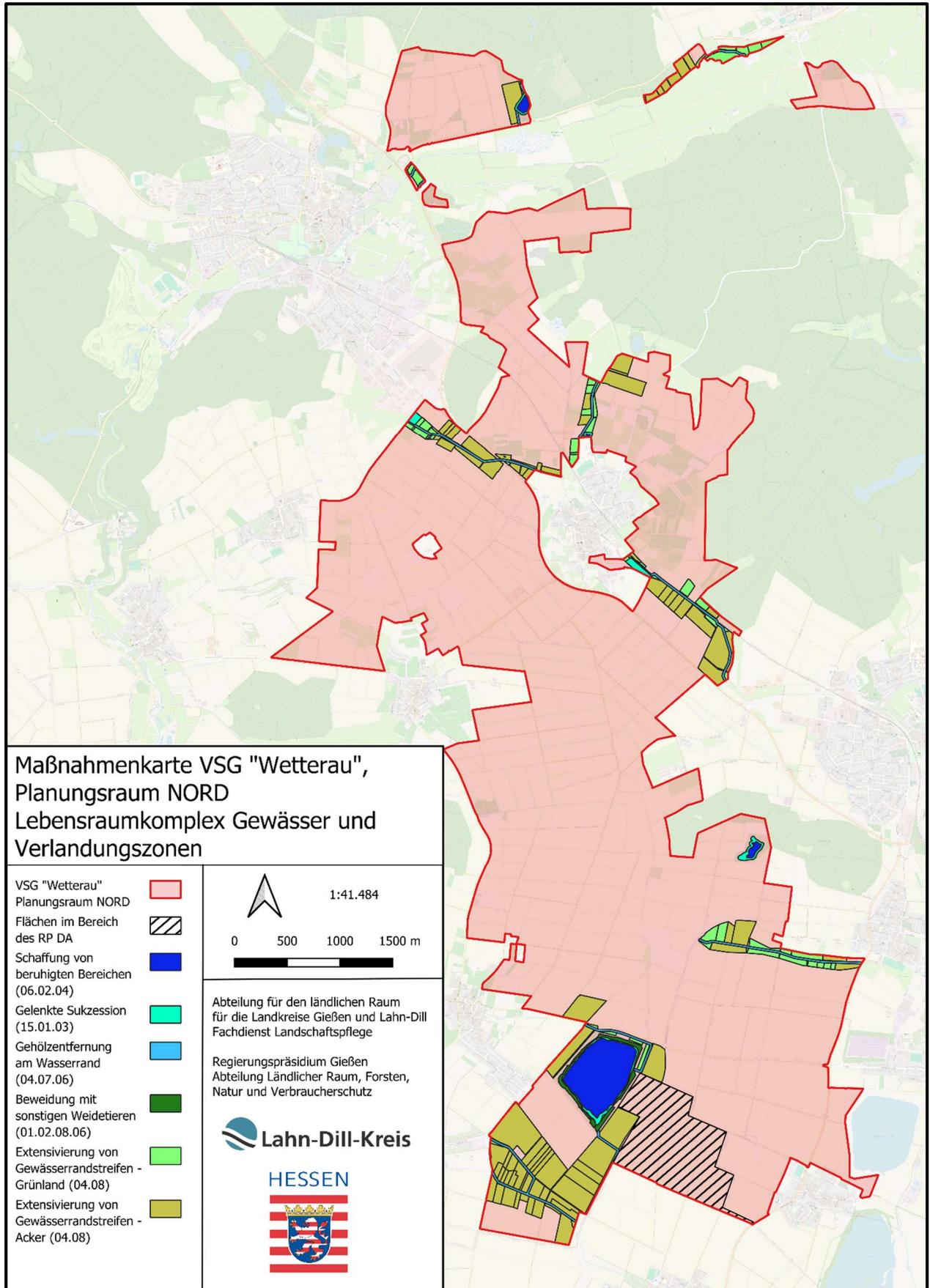


Maßnahmenkarte VSG "Wetterau", Planungsraum NORD
Lebensraumkomplex Offenland, Teil 2

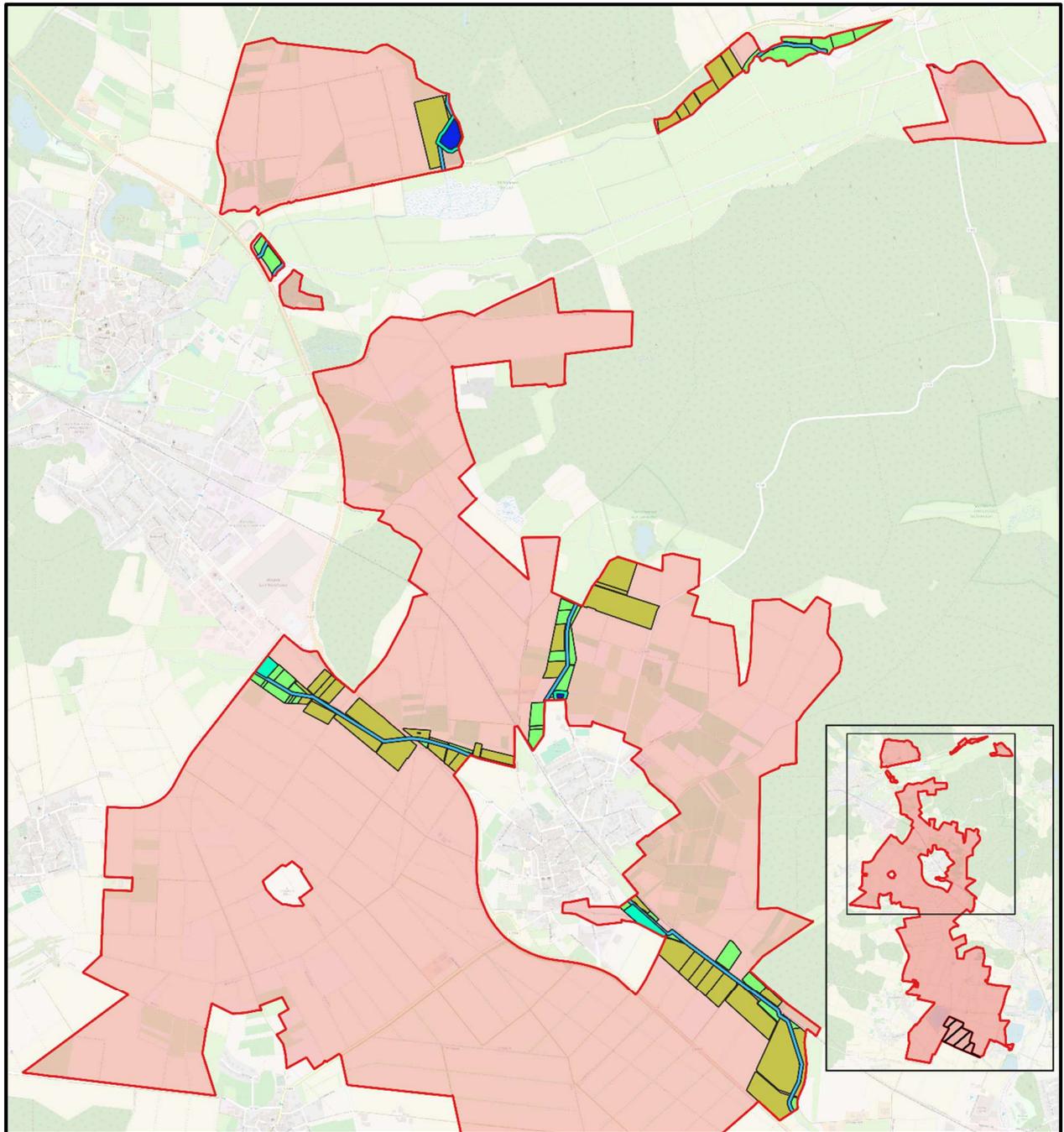


7.2.5

Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen – Übersichtskarte



7.2.6 Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen – Teilkarte 1



Maßnahmenkarte VSG "Wetterau", Planungsraum NORD
Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen, Teil 1

VSG "Wetterau" Planungsraum NORD

Fläche im Bereich des RP DA

Schaffung von beruhigten Bereichen
(06.02.04)

Gelenkte Sukzession (15.01.03)

Gehölzentfernung am Wasserrand
(04.07.06)

Extensivierung von Gewässerrandstreifen -
Grünland (04.08)

Extensivierung von Gewässerrandstreifen -
Acker (04.08)



1:28.031

0 300 600 900 m



Abteilung für den ländlichen Raum
für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill
Fachdienst Landschaftspflege

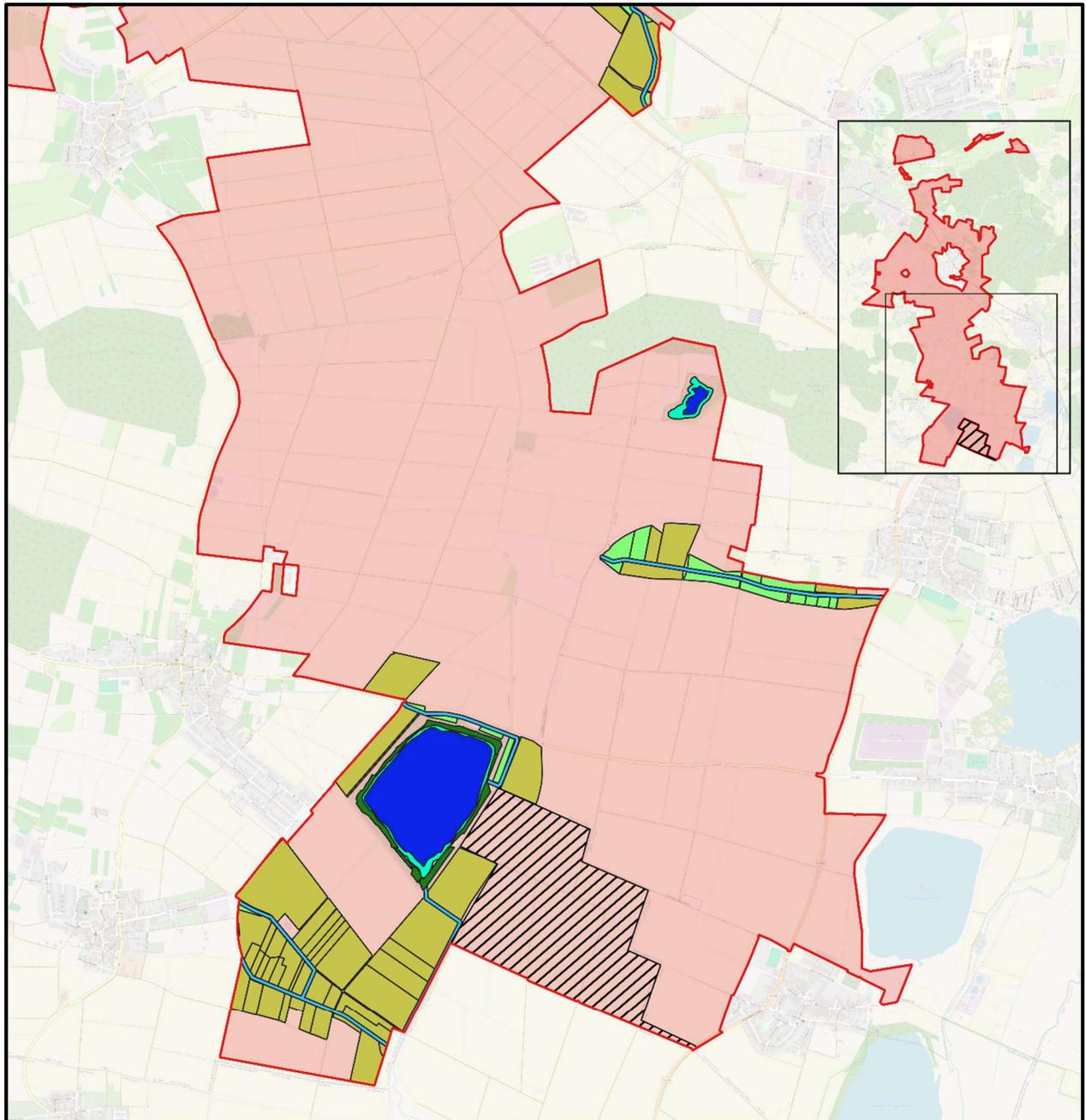
Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten,
Natur und Verbraucherschutz

 Lahn-Dill-Kreis

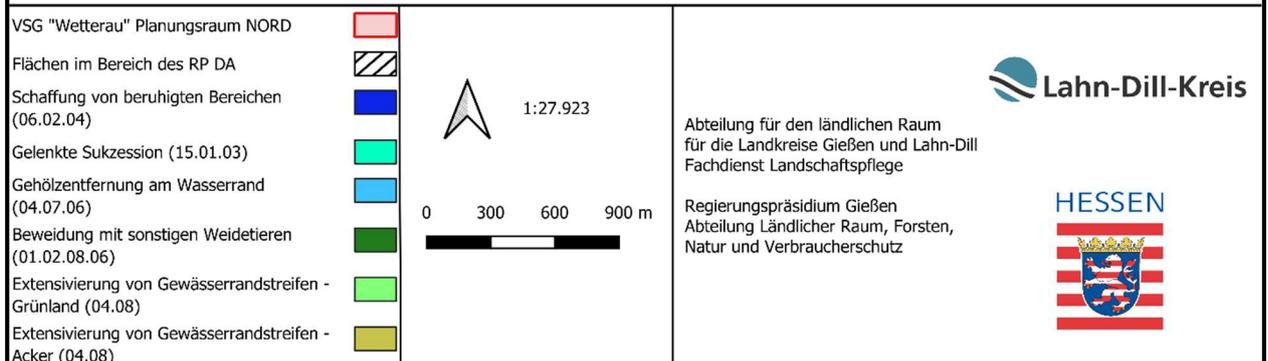
HESSEN



7.2.7 Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen – Teilkarte 2



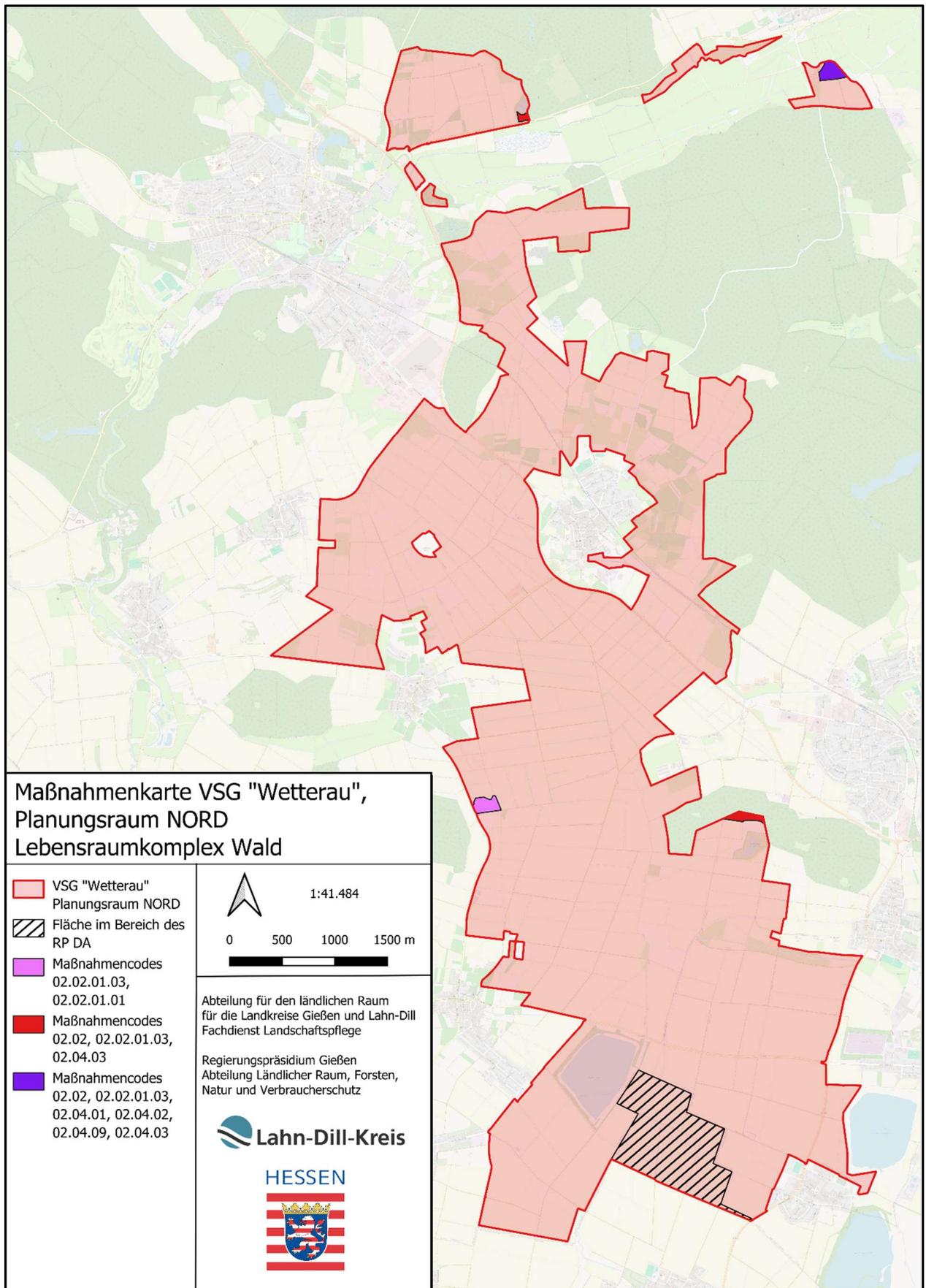
Maßnahmenkarte VSG "Wetterau", Planungsraum NORD
Lebensraumkomplex Gewässer und Verlandungszonen, Teil 2



7.2.8 Maßnahmencodelegende Wald

| Maßnahmen-schraffur | Maßnahmenbezeichnung | Maßnah-men-code |
|---------------------|--|-----------------------|
| | Entnahme nicht standortgerechter Gehölze | 02.02.01.03 |
| | Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten, Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials | 02.02.01.01 |
| | naturnahe Waldnutzung | 02.02 |
| | Entnahme nicht standortgerechter Gehölze | 02.02.01.03 |
| | Belassen von Horst- und Höhlenbäumen | 02.04.03 |
| | naturnahe Waldnutzung | 02.02 |
| | Entnahme nicht standortgerechter Gehölze | 02.02.01.03 |
| | Belassen von Altholz- und Totholzanteilen | 02.04.01; 02.04.02 |
| | Belassen von Horst- und Höhlenbäumen | 02.04.03 |
| | Anlage von Waldaußen- und -innenrändern sowie Lichtungen | 02.04.09 |

7.2.9 Lebensraumkomplex Wald



7.3 Anlage 4 - Report aus dem Planungsjournal

Vorläufiger Report aus dem Planungsjournal VSG Wetterau

LEBENSRAUMKOMPLEX WALD

(Mt 6) 02.02.: naturnahe Waldnutzung

(Mt 6) 02.02.01.03.: Entnahme nicht standortgerechter Gehölze

(Mt 2) 02.04.01.: 02.04.02: Belassen von Altholz- und Totholzanteilen

(Mt 2) 02.04.09.: Anlage von Waldaußen- und innenrändern, sowie Lichtungen

(Mt 2) 02.04.03.: Belassen von Horst- und Höhenbäumen

LEBENSRAUMKOMPLEX OFFENLAND

(Mt 1) 01.02.: Naturverträgliche Grünlandnutzung

(Mt 2) 01.02.01.: Mahd mit bestimmten Vorgaben

(Mt 2) 01.02.01.: Anlage von Gelegeschutzzonen

(Mt 2) 01.02.03.: Beweidung mit Nachmahd

(Mt 2) 11.02.: Artenschutzmaßnahme „Vögel“

(Mt 6) 01.03.: Naturverträglicher Ackerbau

(Mt 6) 01.03.01.: Ackerbau Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen

(Mt 6) 15.01.03.: Gelenkte Sukzession

LEBENSRAUMKOMPLEX GEWÄSSER

(Mt 2) 04.08.: Extensivierung von Gewässerrandstreifen

(Mt 2) 04.07.06.: Gehölzentfernung am Gewässerrand

(Mt.2) 01.02.08.06 Beweidung mit sonstigen Weidetieren

BEREICH FREIZEIT UND ERHOLUNG

(Mt 7) 06.01.06.: Einstellung/Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten

(Mt 6) 06.01.05.: Leinenpflicht für Hunde

(Mt 6) 06.02.: Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung Einstellung / Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten

(Mt 6) Sensibilisierung der betroffenen Bevölkerung, Besucher und Landnutzer

BEREICH VERKEHRSWEGE/ ENERGIELEITUNGEN

(Mt 7) 10.01.: Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen/Energieleitungen

7.4 Ausgleichs- und Kompensationsflächen

Auf eine Auflistung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Bereich des VSG „Wetterau“ wird an dieser Stelle verzichtet, da die Daten hierzu im NATUREG VIEWER (http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/) zu finden sind und den jeweils aktuellsten Stand darstellen.

Entwurf